

Nationalpark
Gesäuse GmbH

GZ: LRH 20 N 1/2007 – 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
2. NATIONALPARKS IN ÖSTERREICH	5
2.1 NATIONALPARK GESÄUSE	6
3. GRÜNDUNG DER NATIONALPARK GESÄUSE GMBH	8
3.1 ORGANE.....	9
4. VEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 15A B-VG	10
4.1 ARTIKEL 3 - ZIELSETZUNG	10
4.2 ARTIKEL 5 - AUFGABEN DER NATIONALPARKVERWALTUNG.....	11
4.3 ARTIKEL 7 - FINANZIERUNG	12
4.3.1 Gesellschafterzuschüsse.....	12
4.3.2 Steiermärkische Landesforste	12
4.4 ARTIKEL 9 - EVALUIERUNG	18
4.5 ARTIKEL 11 - GELTUNGSDAUER, KÜNDIGUNG	21
4.5.1 Mittelfristige Vorschau.....	21
5. NATIONALPARKGESETZ	23
6. NATIONALPARKPLAN	25
7. GESELLSCHAFTSVERTRAG	27
7.1 § 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	27
7.2 § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	28
8. ORGANISATION	30
9. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN	32
9.1 STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	32
9.2 JAHRESABSCHLUSS	32
9.2.1 Budgetierung.....	33
9.3 BILANZ.....	37
9.3.1 Mittelherkunft	38
9.3.1.1 Eigenkapital	38
9.3.1.2 Rückstellungen	41
9.3.2 Mittelverwendung.....	41
9.3.2.1 Anlagevermögen.....	41
9.3.2.2 Bankguthaben.....	43
9.3.2.3 Kassen- und Lagerbestände	44
9.4 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	45
9.4.1 Finanzbuchhaltungskonten	46
9.4.2 Betriebsleistung	46
9.4.3 Aufwendungen	48
9.4.3.1 Personal.....	49
9.4.3.2 Fuhrpark, Reisegebühren.....	52
10. KOSTENRECHNUNG	53
10.1 FINANZBEDARF DER FACHBEREICHE (PROFITCENTER).....	55
11. MARKETING	57
11.1 TOURISMUS.....	59
12. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GV	Generalversammlung
ha	Hektar
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
Stmk	Steiermark, Steiermärkisch
NP	Nationalpark
NP-Gesetz	Nationalparkgesetz Gesäuse
NP-GmbH	Nationalpark Gesäuse GmbH
STLF	Steiermärkische Landesforste

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei Summen, Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat die

„Gebarung der Nationalpark Gesäuse GmbH“

überprüft.

Die Zuständigkeit der politischen Referenten stellt sich wie folgt dar:

Politische Zuständigkeit der FA13C – Naturschutz	
ab 01.01.2002	LR Pöttl
ab 04.10.2003	LR Seitinger
ab 03.11.2005	LR Wegscheider

Prüfungszeitraum waren die Jahre 2003 bis 2007.

Die **Prüfungszuständigkeit** des Landesrechnungshofes ist gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

Im Vordergrund steht die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Gesellschafterzuschüsse hinsichtlich § 9 LRH-VG.

„§ 9 (1) Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(3) Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.“

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Nationalpark Gesäuse GmbH sowie der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Die von Herrn Landesrat Johann Seitinger und Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider erhaltenen Stellungnahmen wurden in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 4. März 2008 wird aus meinem Ressort folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Zufriedenheit wurde aufgenommen, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes keine großen Mängel bei der NP-Gesäuse GmbH (Geschäftsführung und Generalversammlung) aufzeigte und auch bestätigt, dass die bei der Gründung gesteckten Ziele weitgehend erreicht wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die „Gebahrung der Nationalpark Gesäuse GmbH“, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend ist erfreulicherweise festzuhalten, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes nur geringfügige Mängel in der Geschäftsführung der Nationalpark GmbH sowie auch in der Aufsichtstätigkeit der Generalversammlung aufzeigt. Die bei der Gründung festgelegten Ziele wurden weitgehend erreicht.

Der Eigentümervertreter des Landes (Leiter der FA13C – Naturschutz) wird sich in der Generalversammlung für die Umsetzung der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Empfehlungen einsetzen.

2. NATIONALPARKS IN ÖSTERREICH

In Österreich bestehen sechs international anerkannte Nationalparks. Deren Gesamtfläche beträgt rund 2.500 km², das sind ca. 3 % der Staatsfläche¹.

In der Reihenfolge ihrer Errichtung sind dies die Nationalparks:

- Hohe Tauern (1981 Anteil Kärnten, 1984 Anteil Salzburg, 1992 Anteil Tirol)
- Neusiedler See-Seewinkel (1993, grenzüberschreitend mit Ungarn)
- Donau-Auen (1996)
- Oberösterreichische Kalkalpen (1997)
- Thayatal (1999, grenzüberschreitend mit Tschechien)
- Gesäuse (2002)

Die internationale Anerkennung erfolgte nach den Kriterien der Weltnaturschutzunion IUCN für die Kategorie II "Nationalpark":

"Ein Nationalpark ist ein natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen,

- um Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und
- um eine Basis für geistig-seelische Erfahrung sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein."

Nationalparks (Kategorie II) werden nach den Vorgaben der IUCN in zwei Zonen eingeteilt:

1. **die Naturzone:** ist die Zone strengsten Schutzes, in der die Naturlandschaft zu erhalten und zu fördern ist. Ihr Anteil muss mindestens 75 % der Nationalparkfläche betragen
2. **die Bewahrungszone:** ist jene Zone, in der die naturnahe Kulturlandschaft erhalten bleiben soll

¹ Stand November 2007

2.1 Nationalpark Gesäuse

Der Nationalpark Gesäuse stellt sich wie folgt dar:

Größe: 11.054 ha

Zonen: Naturzone (86 %), Bewahrungszone (14 %)

IUCN-Kategorie: II

Geographische Lage: Nördliche Kalkalpen (Ennstaler Alpen)

Naturraum und Ökosystem:

- 31,0 % alpine Lebensräume (Fels, Schutthalden, alpine Rasen)
- 13,5 % Buschwald (Latschen)
- 50,0 % Wald
- 0,5 % Gewässer
- 5,0 % Almweiden, Wiesen

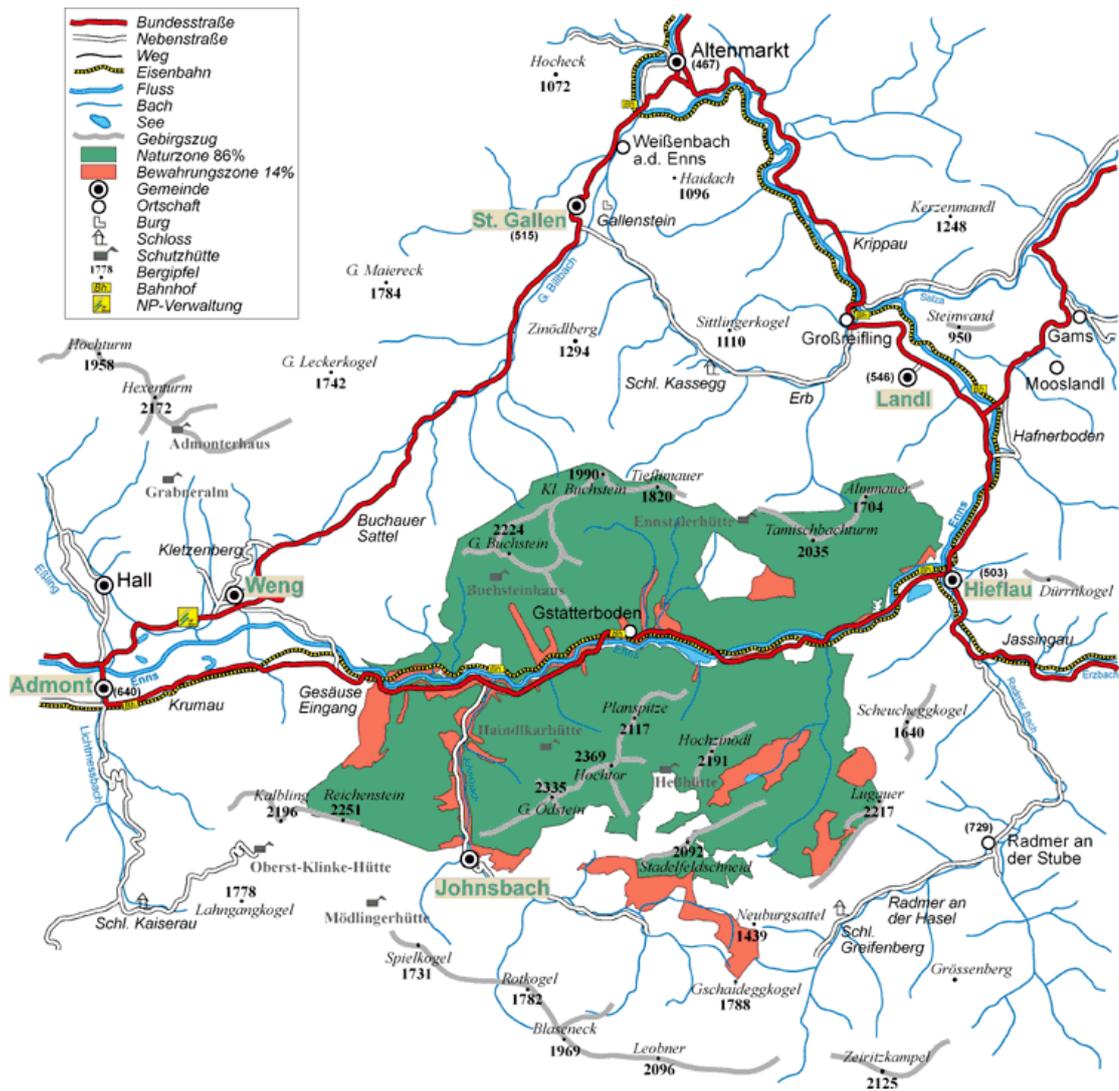
Grundeigentum:

- 99,3 % Land Steiermark (Steiermärkische Landesforste)
- 0,2 % private Grundeigentümer
- 0,5 % öffentliche Gewässer (Bund)

Nationalparkgemeinden:

- 51 % Johnsbach
- 30 % Weng
- 7 % Admont
- 6,5 % Landl
- 4,5 % Hieflau
- 1 % St. Gallen

Nationalpark Gesäuse



Quelle: Nationalpark Gesäuse GmbH

3. GRÜNDUNG DER NATIONALPARK GESÄUSE GMBH

Am 26. Oktober 2002 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse in der Steiermark² unterzeichnet. Sie wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den beiden Vertragspartnern frühestens zehn Jahre (2012) nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden.

Die rechtliche Implementierung erfolgte mit dem Beschluss des Nationalparkgesetzes Gesäuse und des Nationalparkorganegesetz durch den Stmk. Landtag.

Dazu wurden die Verordnungen „Nationalparkerklärung“ sowie „Nationalparkplan“ erlassen.

Die von Bund und Land gegründete, gemeinnützige Gesellschaft „Nationalpark Gesäuse GmbH“ hat ihren Sitz in Weng bei Admont.

Ihr obliegt die Verwaltung des Nationalparks Gesäuse (gemäß § 10 Nationalparkgesetz auch als „Nationalparkverwaltung“ bezeichnet).

Die Republik Österreich und das Land Steiermark halten je 50 % der Anteile.

Der Nationalpark Gesäuse umfasst Flächen im Ausmaß von ca. 11.000 ha in den Gesäusebergen und in der Gesäuseschlucht der Ennstaler Alpen.

Die Gemeinden Weng, St. Gallen, Landl, Hieflau, Johnsbach und Admont befinden sich mit mehr oder weniger großen Anteilen ihrer Gemeindeflächen im Nationalpark. Als Nationalparkgemeinden bilden sie die Nationalparkregion.³

Die mit der Verwirklichung der Ziele des Nationalparkgesetzes zusammenhängende „allgemeine Verwaltung“, also der hoheitliche Bereich, wird von den

² BGBl. Nr. 107/2003

³ § 7 des Nationalparkgesetzes Gesäuse

FA10C und FA13C des Amtes der Stmk. Landesregierung wahrgenommen. Die in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallenden Aufgaben werden von der Nationalpark Gesäuse GmbH erfüllt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NP-Gesetz unterliegt die Nationalparkverwaltung der Aufsicht der Landesregierung.

3.1 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Geschäftsführer.

Die Generalversammlung besteht aus vier Mitgliedern, die paritätisch vom Bund sowie vom Land Steiermark bestellt werden.

Die Gesellschaftervertreter bekommen für ihre Funktion in der Generalversammlung keine Aufwandsentschädigung.

Die Vertreter des Bundes sind im Bundesministerium für Finanzen bzw. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und **die Vertreter des Landes Steiermark** beim Amt der Stmk. Landesregierung in den Fachabteilungen FA10C - Forstwesen und FA13C - Naturschutz tätig.

Der LRH stellte anhand der vorliegenden Protokolle fest, dass die Sitzungen der Generalversammlung regelmäßig am Firmensitz in Weng **stattfanden**. Die laut Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Beschlussfassungen erfolgten einstimmig.

4. VEREINBARUNG GEMÄß ARTIKEL 15A B-VG

Im Folgenden wird insbesondere auf jene Artikel dieser Vereinbarung eingegangen, die für den weiteren Bericht von Bedeutung sind.

4.1 Artikel 3 - Zielsetzung

(1) „Der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks Gesäuse liegen insbesondere folgende Ziele zu Grunde:

1. die internationale Anerkennung nach den Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark – der Weltnaturschutzunion (IUCN – The World Conservation Union) anzustreben;
2. den Nationalpark Gesäuse als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu erhalten;
3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen, einschließlich der naturnahen Kulturlandschaft, sowie die Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen zu bewahren;
4. die Erlebbarkeit des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung zu ermöglichen.

(2) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.“

Die **geforderte Anerkennung als Nationalpark** durch die IUCN liegt als konkretes Ergebnis vor. **Die erste Zielvorgabe wurde damit erreicht.**

Die anderen Ziele für die Nationalpark Gesäuse GmbH sind **nach Ansicht des LRH allgemein formuliert**. Der Zeitpunkt der Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad sind **nicht eindeutig messbar**.

Langfristig **wird empfohlen**, auf Basis einer Evaluierung der Effektivität des Managements des Nationalparks **Standards für alle Aufgabenbereiche zu formulieren**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

So werden in Hinkunft Standards für alle Aufgabenbereiche formuliert werden.

4.2 Artikel 5 - Aufgaben der Nationalparkverwaltung

Der Nationalparkverwaltung obliegt die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der gegenständlichen Vereinbarung, aus dem Stmk. Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 61/2002, und den zwei Verordnungen (Nationalparkerklärung, Nationalparkplan), aus dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Organe der Nationalparkgesellschaft unter Wahrung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ergeben.

Aufgaben der Nationalparkverwaltung sind insbesondere:

1. die Errichtung, der Betrieb und die Entwicklung des Nationalparks im Sinne der Zielsetzungen gemäß Art. 3 Abs. 1;
2. die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen dienen;
3. die Mitarbeit an der Erstellung des Nationalparkplanes sowie die laufende Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung;
4. die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und die laufende Beobachtung (Monitoring);
5. die Durchführung und Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Bildungsarbeit und naturkundlichen Führungstätigkeit;
6. die Vertretung der Interessen des Nationalparks bei regionalwirtschaftlichen und sonstigen sich auf den Nationalpark Gesäuse auswirkenden Maßnahmen.

Aus den **Ergebnissen** zahlreicher abgeschlossener Projekte für Lebensraum und Artenschutz (wie etwa des LIFE-Projektes), aus den Bildungsprogrammen, Themenwegen und Ausstellungen ist das **Bemühen der Mitarbeiter** der Nationalpark Gesäuse GmbH **um die Aufgaben des Nationalparks** erkennbar.

4.3 Artikel 7 - Finanzierung

4.3.1 Gesellschafterzuschüsse

(1) Die Vertragsparteien Bund und Land Steiermark tragen je zur Hälfte folgende Kosten:

1. **die Gründungskosten** der Gesellschaft von höchstens € 10.000,-- und das **Stammkapital** von € 35.000,--;
2. die einmaligen **Errichtungskosten** für die Nationalparkinfrastruktur von **höchstens € 2 Mio.** inklusive Umsatzsteuer nach Maßgabe von einstimmigen Beschlüssen der Generalversammlung;
3. die laut Wirtschafts- und Finanzplan genehmigten **Kosten für den laufenden Betrieb** der Nationalpark Gesäuse GmbH von jährlich höchstens **€ 2 Mio.** inklusive Umsatzsteuer.

Die tatsächlich angefallenen Gründungs- und Errichtungskosten wurden dem LRH nicht bekannt gegeben. Vielmehr betrachtet die Geschäftsführung die bis Ende 2006 getätigten Investitionen **in Höhe von ca. € 2.853.000,--**⁴ als Gründungs- und Errichtungskosten. Die in den ersten 4 Jahren getätigten Investitionen seien das Fundament für die weitere Arbeit im Rahmen der definierten Nationalpark-Zielsetzungen.

4.3.2 Steiermärkische Landesforste

Die vom Land Steiermark genehmigten, einmaligen Errichtungskosten für die Infrastruktur des Nationalparks in Höhe von € 1 Mio. wurden seit 2003 aus dem jährlichen Cash Flow der Landesforste finanziert.

⁴ Stand zum 31. Dezember 2006

Insgesamt sind bisher € 700.000,-- von den Landesforsten an die Nationalpark Gesäuse GmbH geflossen:

- 2003 € 400.000,--
- 2004 € 100.000,--
- 2005 € 200.000,--

Die für die Jahre 2006 und 2007 **noch offenen € 300.000,--** sind als Forderung in der Bilanz des Nationalparks ausgewiesen. **Nach Ansicht des LRH** hat die Generalversammlung aus Gründen der Planungssicherheit über die **Abgeltung der Forderung zu befinden.**

Gemäß Absatz 2 verpachtet das Land Steiermark der Nationalpark Gesäuse GmbH Flächen zu einem jährlichen Entgelt

- von € 325.000,-- inkl. USt (netto € 270.833,--) bis 2005 (Ablauf der letzten Jagd- und Schotterverträge) bzw.
- von € 350.000,-- inkl. USt (netto € 291.667,--) seit 2006 auf die Dauer des Bestehens des Nationalparks.

Eine **Indexanpassung** wurde **nicht vereinbart.**

Die verpachtete Fläche wurde mit 1. Jänner 2003 aus der Bewirtschaftung der Landesforste an die Nationalpark Gesäuse GmbH übergeben.

Die Wald- und Wildtieraufgaben (**Managementmaßnahmen**) werden jedoch von den Landesforsten durchgeführt. Dazu werden mit der Nationalpark Gesäuse GmbH gemeinsam Jahresprogramme erstellt.

Die Erträge aus den Wald- und Wildtiermaßnahmen der Landesforste werden der Nationalpark Gesäuse GmbH jährlich auf ein dafür eingerichtetes Bankkonto zugeführt. Die Guthaben werden periodisch auf das Girokonto der Nationalpark Gesäuse GmbH übertragen.

Die Landesforste haben für die Wald- und Wildtieraufgaben **Personal im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren** bereit zu stellen.

Dafür erhalten sie ein **Entgelt von € 340.000,--** inklusive Umsatzsteuer pro Jahr. **Eine Indexanpassung** wurde hierfür **nicht vereinbart**.

Der Direktor der Landesforste ist in Personalunion auch Leiter des Fachbereichs Wald- und Wildtiermanagement der Nationalpark Gesäuse GmbH.

Dessen Tätigkeit für den Nationalpark wird den Landesforsten auch im Rahmen des Pauschalbetrags für zehn Personenjahre abgegolten.

Regelungen zum Einsatz des Personals der Landesforste sind auch im Organisationshandbuch der Nationalpark Gesäuse GmbH unter dem Punkt „Zeitaufzeichnungen“ enthalten.

Der Inhalt des Organisationshandbuches wurde vom Direktor der Landesforste unterfertigt und damit anerkannt.

Demnach hat die Forstdirektion Admont (Sitz der Steiermärkischen Landesforste) monatlich eine Liste der für den Nationalpark geleisteten, projektbezogenen Stunden der Arbeiter und Angestellten zu übermitteln. Die Zeitangaben fließen in die Vollkostenrechnung der Nationalpark Gesäuse GmbH ein.

Für die von den Arbeitern durchgeführten Arbeiten im Wald- und Wildtierbereich liegen seit Mitte 2005 Zeitaufzeichnungen vor.

Für die Angestellten gibt es diese Zeitaufzeichnungen nur für den Zeitraum von 01-07/2007. Seither erfolgen keine Aufzeichnungen mehr. Begründet wird dies von der Forstdirektion mit der Doppelfunktion der Angestellten. Teilweise werden Aufgaben sowohl für die Landesforste als auch für die Nationalpark Gesäuse GmbH erfüllt und können nicht immer eindeutig zugeordnet werden. Werden die Aufzeichnungen im Nachhinein geführt, übersteige der hierfür erforderliche Aufwand den Nutzen.

Die Nationalparkverwaltung führt dazu aus, dass durch die fehlenden Aufzeichnungen die Personalkosten der Angestellten der Landesforste den einzelnen Projekten und Fachbereichen nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Die Aussagekraft der Kostenrechnung sei diesbezüglich eingeschränkt.

Sie ergänzt auch, dass die Landesforste in den Jahren 2006 und 2007 das vom Nationalpark benötigte Kontingent an Dienstleistungen nicht zur Verfügung stellen konnte.

Dazu hält die Forstdirektion fest, dass durch Witterungseinflüsse unaufschiebbare Arbeiten auf anderen Flächen der Landesforste vorgenommen werden mussten. Für die Aufgaben im Nationalpark wären die Kapazitäten nicht mehr gegeben gewesen. Daher musste die Nationalpark Gesäuse GmbH Fremdleistungen bei externen Unternehmen zukaufen.

Insgesamt sind die Forstdirektion und die Geschäftsführung des Nationalparks über die kostendeckende Abgeltung der einzubringenden Wald- und Wildtieraufgaben **unterschiedlicher Meinung.**

Der LRH **stellt dazu fest,** dass **die Generalversammlung für die Einhaltung** der Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und des Organisationshandbuchs **zu sorgen hat.**

Zur Beseitigung der Auffassungsunterschiede wird jedoch **empfohlen,** der Generalversammlung die differierenden Standpunkte **schriftlich darzulegen.** Bei der Berechnung der Abgeltung der Personalaufwendungen der Landesforste für die einzubringenden Wald- und Wildtieraufgaben sind sämtliche Aspekte (Aufwendungen und Erträge) zu bewerten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Für die Errichtung des NP-Gesäuse wurde in der § 15a B-VG Vereinbarung festgelegt, dass der Beitrag des Landes Steiermark in der Höhe von 1 Million Euro für die Errichtung des Parks von den Steiermärkischen Landesforsten aufgebracht werden muss. Bisher wurden bereits 700.000,-- Euro bezahlt, die restlichen 300.000,-- Euro werden nach Bedarf des Nationalparks sowie der Verfügbarkeit der Landesforste bezahlt werden.

Die Haupteinnahmen der Steiermärkischen Landesforste stammen aus dem Holzverkauf und hängen daher sehr von den Holzpreisen ab. Durch die Errichtung des Nationalparks fallen diese Einnahmen aus Holzerlösen, Jagdverpachtung und Schotterabbau aus. Als teilweiser Ausgleich werden aus der Verpachtung der Grundstücke an den Nationalpark Einnahmen erzielt. Bei der Gründung im Jahre 2002 wurde ein fixer Betrag von 291.667,-- Euro netto vereinbart. Dieser Betrag ist sehr niedrig, weil der von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen errechnete Betrag, der sowohl von den Bundes- als auch Ländervertretern anerkannt wurde, durch eine Gepflogenheit des Bundes, dass bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Besitz von Gebietskörperschaften nur die Hälfte des errechneten Betrages bezahlt wird, die Steiermärkischen Landesforste nur die Hälfte des tatsächlichen Wertes erhalten. Da außerdem eine Valorisierung vom Bund abgelehnt wurde, wird nach einer Evaluierung nunmehr von den Stmk. Landesforsten beantragt, die Pacht zumindest entsprechend dem Verbraucherpreisindex zu erhöhen.

Ebenso gibt es für das Fachpersonal der Landesforste, welches im Ausmaß von jährlich 10 Personenjahren Leistungen erbringt, keine Indexanpassung.

Bedingt durch Hochwässer und Stürme (2002), Lawinenabgänge (2003 und 2004) sowie Stürme (2007 und 2008) und laufende Borkenkäferschäden entstanden sowohl im Nationalpark als auch im nicht verpachteten Teil der Landesforste Engpässe bei Forstarbeitern, weil nicht gleichzeitig im Nationalpark und bei den Landesforsten alle Arbeiten durchgeführt werden konnten. Die im Nationalpark erbrachten Leistungen werden exakt erhoben und danach abge-

rechnet. Die Stmk. Landesforste sind bemüht, die vereinbarten Leistungen voll zu erfüllen.

Da für die Kosten- und Leistungsrechnung im Nationalpark auch von den Mitarbeitern der Stmk. Landesforste genaue Aufzeichnungen zu führen sind, wäre es zweckmäßig, die Leistungen des Landesforstepersonales auf der Basis dieser Aufzeichnungen abzurechnen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ebenfalls eine Anpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindexes beantragt werden.

In der Generalversammlung wäre demnach über die Anhebung des Pachtzinses und der Abgeltung der erbrachten Personenleistungen zu befinden.

Gleichzeitig sollte auch Klarheit geschaffen werden, dass jenes Holz, welches nach Katastrophen (Sturm, Käfer) im Nationalpark anfällt und nicht aus biologischen oder ökologischen Gründen im Wald verbleiben muss (Waldmanagementplan), verkauft und der Wirtschaft zugeführt werden kann.

Die Wildbewirtschaftung im Nationalpark erfolgt nach dem Wildtiermanagementplan, wobei die Entnahme von jagdbaren Tieren außerdem noch einem Abschussplan (Stmk. Jagdgesetz) unterliegt und die Bewirtschaftung und Bejagung durch Berufsjäger erfolgt.

Es wäre anzustreben, gewisse Abschüsse an Jagdgäste unter Führung von Berufsjägern zu vergeben. Die Jagdgäste haben dafür entsprechend den in der Region üblichen Abschusspreisen zu bezahlen.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Abschüssen sind genauso Einnahmen des Nationalparks wie die bereits bisherigen Erlöse aus Holz- und Wildbretverkauf.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Eigentümerversorger des Landes (Leiter der FA10C-Forstwesen - Forstdirektion) sich in der Generalversammlung für die Umsetzung der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Empfehlungen einsetzen wird.

4.4 Artikel 9 - Evaluierung

Nach 5 Jahren sind die Regelungen der Vereinbarung, insbesondere die Organisationsform, die Umsetzung der Aufgaben und die Finanzierung des Nationalparks einer Überprüfung zu unterziehen.

Dazu wurde im Oktober 2007 ein externes Beraterteam mit der Evaluierung der Nationalpark Gesäuse GmbH beauftragt.

Festgestellt werden soll ua, ob die Vorgaben der Gesetze und der IUCN bezüglich des Naturschutzes erfüllt werden.

Im Angebot der externen Berater, das dem LRH vorliegt, sind auch die Verpflichtungen des Auftraggebers Nationalpark Gesäuse GmbH festgelegt.

Für die Mitarbeiter des Nationalparks vorgesehen sind Teilnahmen an Projektsitzungen, die Organisation der Aktivitäten vor Ort, die Übermittlung der benötigten Unterlagen, die Unterstützung bei der Einstufung und Dokumentation der Ergebnisse und der detaillierten Ausarbeitung der Empfehlungen.

Zudem hat die Geschäftsführung Schlüsselfragen und Arbeitspakete auszuarbeiten.

Thematisiert sind ua die Organisationsform, die betriebswirtschaftliche Situation, der Umsetzungsstand diverser Projekte bzw. Programme, die Effizienz von Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Präsentation und regionale und überregionale Kooperationen und deren Wirkung.

Mit dieser Evaluierung soll ein herausragendes Pilotprojekt für zukünftige Evaluierungen von Nationalparks entwickelt werden, damit regelmäßige Überprüfungen von Management-Effektivitäten möglich werden.

Auf Wunsch der Gesellschafter werden auch andere Betroffene wie z.B. die Landesforste, Nationalpark-Gemeinden, angrenzende Naturparke, Partnerbetriebe, Tourismusverantwortliche miteinbezogen.

Durchgeführt wird die Evaluierung im Wesentlichen durch jenes externe Beraterteam, das bereits folgende Studien für den Nationalpark Gesäuse erstellt hat:

- Machbarkeitsstudie Nationalpark Gesäuse (1998-2000)
- Planungskonzept für den Nationalpark (2000-2001)
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung (1998, 2002)

Im Angebotschreiben wird ausgeführt, dass sich die Region auf Basis der vom Unternehmen bereitgestellten Grundlagen zur Einrichtung eines Nationalparks entschieden hätte. Der Nationalpark wäre mittlerweile erfolgreich etabliert und würde von großen Teilen der Bevölkerung mitgetragen.

Zur Direktvergabe ohne Ausschreibung führt die Geschäftsführung der Nationalpark Gesäuse GmbH aus, dass es in dieser Branche nur wenige Fachleute mit Know-how in der Evaluierung von Nationalparks gibt.

Der LRH sieht in diesem Auftrag an **dieselben Berater Vor- und Nachteile**. Bestehende Erfahrungen können damit zwar genützt werden. Die Chance auf einen wettbewerblichen Optimierungsprozess und damit auf andere Sichtweisen wurde jedoch vergeben. Ein Auftrag an andere Berater, die nicht in die Machbarkeitsstudie und das Planungskonzept eingebunden waren, hätte **die Objektivität der Evaluierung unterstrichen**.

Der LRH **gibt zu bedenken**, dass sich die Mitwirkung der Mitarbeiter des Nationalparks ebenso auf das Ergebnis auswirken wird.

Laut Angebot betragen die Kosten für die Studie rund € 54.0000,-- netto.

Zur Auftragshöhe merkt der LRH an, dass es zweckmäßig gewesen wäre, **mehrere Angebote einzuholen und nachhaltige Preisverhandlungen zu führen**.

Zu ergänzen ist, dass von den Beratern angeboten wurde, in einem Zusatzmodul um ca. € 6.700,-- netto auch die Auswirkungen der Ausgaben des Nationalparks auf die regionale Wertschöpfung, die Beschäftigung und auf den Tourismus zu analysieren. Eine diesbezügliche Beauftragung erfolgte nicht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Zu den Ausführungen in Punkt 4.4. des Berichtes wird mitgeteilt, dass der Bund derzeit Richtlinien für Evaluierungen von Nationalparks ausarbeitet. Diese werden in Hinkunft angewendet werden.

4.5 Artikel 11 - Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens nach zehn Jahren (2012) gekündigt werden.

4.5.1 Mittelfristige Vorschau

Positiv hervorzuheben ist, dass die Geschäftsführung der Nationalpark Gesäuse GmbH für 2007 bis 2012 eine Liquiditätsplanung vorgelegt hat.

Diese 5-Jahres-Vorschau ist das Ergebnis einer mittelfristigen Budgetplanung. Die beabsichtigte Verwendung der vorhandenen und zukünftigen Finanzmittel der Nationalpark Gesäuse GmbH wird für diesen Zeitraum beschrieben. Dabei werden prognostizierte, indexbedingte Steigerungen bei direkten Kosten, Gehältern und Erträgen sowie regelmäßige Reinvestitionen berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen unter den derzeit bekannten Bedingungen und Prognosen geplant wurden. Die Sicherheit der Planung nimmt mit fortschreitender Zeitachse ab.

Daher wird empfohlen, die Vorschau bei wesentlichen Änderungen wie etwa bei Gesetzen, des Leistungsprogramms, der Gesellschafterzuschüsse etc. **nachzujustieren**.

Da die Aufwendungen und Erträge aus den geplanten **Leistungsprogrammen** resultieren, ist zur Vollständigkeit auch deren **Beschreibung** in die Vorschau **aufzunehmen**.

Zum 31. Dezember 2012 weist die Planbilanz Kapitalrücklagen in Höhe von € 1.068.000,-- zuzüglich einer Bewertungsreserve für das Anlagevermögen in Höhe von € 650.000,-- auf.

Insgesamt ergibt sich inklusive Stammkapital (€ 35.000,--) ein geplantes Eigenkapital in Höhe von € 1.753.000,--.

Nach Durchführung aller beabsichtigten Projekte und der laufenden Betriebserhaltung sollen diesem Kapital auf der Vermögensseite der Buchwert des Anlagevermögens⁵ (€ 1.601.000,--) und ein Barguthaben⁶ (€ 152.000,--) gegenüber stehen.

Die Nationalparkverwaltung geht dabei aus von

- gleich bleibenden Zuschüssen der Gesellschafter
- erhöhten Projektförderungen für 2007 und 2010
- gleich bleibenden Erlösen aus Holz und Wildbret
- steigenden Bildungserlösen
- steigenden direkten Kosten
- steigenden Personalkosten

Für 2012 wird ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von € 500.000,-- prognostiziert. Dieses wird durch eine teilweise Auflösung der bis dahin gesunkenen Kapitalrücklage bedeckt.

Dispositionen über Vorhaben zum Nationalpark Gesäuse nach dem Jahr 2012 liegen dem LRH nicht vor.

Für eine sorgfältige Planung der Leistungsprogramme und eine nachhaltige Betriebsführung ist jedoch auch eine **zeitgerechte Entscheidung über die weitere Entwicklung des Nationalparks Gesäuse erforderlich.**

Festzulegen ist durch Bund und Land, ob und in welcher Höhe das im Jahr 2012 bestehende Vermögen für eine Fortführung des Nationalparks Gesäuse eingesetzt werden soll.

⁵ nach jährlicher Abschreibung

⁶ nach Verkauf des Umlaufvermögens und Tilgung des Fremdkapitals

5. NATIONALPARKGESETZ

Das Nationalparkgesetz wurde vom Stmk. Landtag am 12. März 2002 beschlossen. Es regelt die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse.

Ziele und Grundsätze für den Nationalpark werden definiert. Dargelegt sind auch die Aufgaben der Nationalparkverwaltung, welche der Aufsichtspflicht der Stmk. Landesregierung unterliegt.

Die Vollziehung des Gesetzes erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Auch die IUCN – Kriterien für die Anerkennung als Nationalpark sind Bestandteil dieses Gesetzes.

Die vorgegebene Beobachtung, die Dokumentation und die wissenschaftlichen Auswertungen der umgesetzten Maßnahmen **erfolgen** unter anderem auch im Rahmen

- der Einhaltung der Vorgaben der IUCN als Nationalpark und
- des seit August 2005 im Nationalpark Gesäuse laufenden LIFE-Programms⁷.

Die Dokumentationsunterlagen liegen in der Nationalparkverwaltung auf und sind auch in den Jahresberichten zusammengefasst dargestellt. Zudem sind Projektdokumentationen über das Internet abrufbar.

⁷ LIFE-Natur-Programme sind das Finanzierungsinstrument der Europäischen Kommission für das Management von bedrohten Arten und von selten gewordenen Lebensräumen

Mit diesem "Monitoring" werden die Erfolge dokumentiert und die Entwicklung des Nationalparks insgesamt erfasst. Durch Luftbildinterpretationen, Biotopkartierungen, Waldinventuren etc. werden Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten beobachtet.

Das **Nationalparkforum** wird in § 13 geregelt. In diesem sind die Nationalparkgemeinden vertreten.

Das Forum ist zur Information der Nationalparkgemeinden und zur Erforschung ihrer Interessen mindestens einmal jährlich von der Nationalparkverwaltung einzuberufen. Die Bevölkerung ist berechtigt, am Forum teilzunehmen und sich zu äußern.

Die Nationalparkgemeinden können ein außerordentliches Forum einberufen, sofern dies ein Drittel der Nationalparkgemeinden begehrt.

Den Vorsitz im Nationalparkforum führt ein Bürgermeister einer Nationalparkgemeinde.

Ziel ist der Ausgleich zwischen den Interessen des Nationalparks und der betroffenen Bevölkerung.

Laut Nationalpark Gesäuse GmbH wurde das Forum jährlich einberufen und der jeweilige Vorsitzende in der Generalversammlung gehört. Protokolle dafür liegen dem LRH für 2006 und 2007 vor.

Da bezüglich der Verbesserung der Kommunikation mit den umliegenden Regionen **Handlungsbedarf** besteht, **wird empfohlen**, dieses Instrumentarium **stärker zu nutzen**.

6. NATIONALPARKPLAN

Der Nationalparkplan wurde von der Stmk. Landesregierung per Verordnung erlassen und gibt die zur Erreichung der Ziele des NP-Gesetzes erforderlichen Maßnahmen vor.

Er ist die Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und die rechtlich bindende Norm für die Tätigkeiten im Nationalpark. Die Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

Wesentliche Vorgaben des Nationalparkplans sind:

- möglichst ungestörte natürliche Abläufe zu ermöglichen bzw. zu fördern
- Sicherheit für die Menschen und deren Siedlungsraum zu gewährleisten
- Beeinträchtigungen für angrenzende Gebiete zu vermeiden
- kommerzielle Nutzungen im Laufe einer bestimmten Zeit einzustellen

Zudem ist durch geeignete Maßnahmen, wie die Bereitstellung eines attraktiven Informations-, Bildungs- und Erholungsangebots, die Bereitschaft der Besucher zu naturverträglichem Verhalten zu fördern.

Die Information, Lenkung und Betreuung von Besuchern soll deren Wissen um natürliche Prozesse und das Verständnis für Schutzmaßnahmen erhöhen.

Von der Nationalparkverwaltung sind dazu folgende **4 Konzepte** zu erstellen:

1. ein Wildschutzkonzept

zur Förderung autochthoner Wildarten und deren Erlebarmachung für den Menschen nach wildökologischen Grundsätzen

2. ein Rot- und Rehwildfütterungskonzept

Dazu führt die Geschäftsführung aus, dass das Rot- und Rehwildfütterungskonzept ein Bestandteil des Wildschutzkonzeptes ist und es daher für beide Konzepte 1 Skriptum geben wird.

Im Jahr 2003 wurde dazu das Mitteleuropäische Institut für Wildtierökologie mit einem Wildforschungsprojekt beauftragt, dessen Endbericht im März 2008 vorliegen soll. Dieser wird in die beiden Konzepte einfließen.

3. ein limnologisches Konzept

Die Geschäftsführung verweist darauf, dass im Februar 2008 eine Ausschreibung zur Erstellung dieses Konzeptes mit Abschluss August 2008 erfolgen soll.

4. ein alpines Wegekonzept

Dieses Konzept ist nach Angaben der Geschäftsführung ein Teil des Besucherlenkungskonzeptes, das als Master-Thesis von einer Mitarbeiterin des Nationalparks an der Universität Klagenfurt erarbeitet wurde und auch Teil des LIFE-Projekts 2005-2010 ist.

Es liegt seit Frühjahr 2007 im Entwurf vor, wurde der Europäischen Kommission übermittelt und soll demnächst finalisiert werden.

Insgesamt stellte der LRH zu den Vorgaben des Nationalparkplans fest, dass nach 5 Jahren **noch keines der geforderten Konzepte fertig gestellt ist**. Die **Finalisierung ist daher zu forcieren**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Zum Nationalparkplan wird erläutert, dass der Großteil der geforderten Konzepte kurz vor der Fertigstellung ist.

7. GESELLSCHAFTSVERTRAG

Im Folgenden wird auf jene Punkte des Vertrages eingegangen, die für den weiteren Bericht von Bedeutung sind.

7.1 § 2 Gegenstand des Unternehmens

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist im Wesentlichen

- die Einrichtung und Verwaltung des Nationalparks Gesäuse sowie die Führung von Hilfsbetrieben
- die Vertretung aller Belange des Nationalparks Gesäuse nach außen einschließlich der Herstellung und der Pflege nationaler und internationaler Kontakte in Angelegenheiten des Nationalparks Gesäuse

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

Die im Gesellschaftsvertrag definierten Aufgaben entsprechen **in 6 von 8 Punkten** den in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG festgelegten Aufgaben der Nationalpark Gesäuse GmbH.

Zusätzlich bestehen die Pflichten zur

- Führung der Geschäfte des Nationalparkforums
- Wahrnehmung der Parteistellung in rechtlichen Angelegenheiten.

Der LRH wiederholt an dieser Stelle die mangelnde Messbarkeit der Zielerreichung. **Konkretere Angaben wären der Wiederholung von Punkten vorzuziehen gewesen.**

7.2 § 3 Gemeinnützigkeit

Das Handeln der Gesellschaft ist **nicht auf Gewinnerzielung** gerichtet.

„Allfällige Zufallsüberschüsse aus der Gebarung der Gesellschaft werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern sind in den folgenden Rechnungsperioden zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes und zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft zu verwenden.“⁸

Der LRH merkt kritisch an, dass **durch diese Vorgabe im Gesellschaftsvertrag** in der Praxis für die Nationalpark Gesäuse GmbH **kein Anreiz zur angemessenen Betriebsführung** besteht, auch wenn laut Vereinbarung die Gesellschaft bei der Besorgung der Aufgaben den größtmöglichen Grad an Kostendeckung anzustreben hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Zum Vorwurf in Punkt 7.2., wonach durch die Vorgabe im Gesellschaftsvertrag kein Anreiz zur angemessenen Betriebsführung besteht, wird mitgeteilt:

Die im Gesellschaftervertrag angeführten Zufallsüberschüsse nach § 3 entstehen durch nicht geplante allfällige Mehreinnahmen oder Minderausgaben während eines Finanzjahres. Um Anreize für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, stehen „selbst erzielte“ zusätzliche Mittel auch in Folgeperioden der Gesellschaft zur Verfügung. Würde der aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben erzielte Überschuss der Gesellschaft entnommen werden, wäre kein Anreiz zu einer möglichst sparsamen Betriebsführung mehr gegeben, da über längere Frist die finanziellen Mittel für die Gesellschaft reduziert werden würden. Die Einführung der Flexibilisierungsklausel auf Bundesebene (siehe dazu BGBl. I 30/1999 und BGBl. I 98/2002) zeigte für viele Bereiche die positiven Auswirkungen eines flexibleren Budgetmanagements. Der Argumentation des Rechnungshofes kann daher in diesem Punkt nicht gefolgt werden.

⁸ Definition laut Gesellschaftsvertrag

Replik des Landesrechnungshofes:

Dass durch ungeplante Mehreinnahmen oder Minderausgaben erzielte Überschüsse in Folgeperioden der Gesellschaft zur Verfügung stehen, wird auch vom LRH grundsätzlich als positiver Anreiz für ein eigenverantwortliches, flexibles Budgetmanagement gesehen.

Der Begriff „Zufallsüberschüsse“ könnte jedoch zu Fehlinterpretationen führen. Dazu verweist der LRH auf die Ausführungen in Kapitel 9.3.1 „Mittelherkunft“.

Demnach wurde bisher bei der Erstellung der Jahrespläne von der Gesellschaft immer davon ausgegangen, dass die Gesellschafterzuschüsse mit dem Höchstbetrag zur Verfügung stehen.

Ob der Zuschussbetrag tatsächlich in voller Höhe für die Betriebsführung benötigt wurde oder wird, ist nicht thematisiert worden.

Die Gesellschaft hat zwar den nicht verwendeten Teil einer Rücklage zugeführt, ob aber die Höhe der verwendeten Mittel angemessen war oder ob sich noch weiteres Einsparpotential ergeben hätte können, wurde nicht diskutiert.

Diesbezüglich wird auf die Feststellungen zu nicht nachvollziehbaren Steigerungen der Aufwendungen und zu Schwachstellen im Internen Kontrollsystem und im Rechnungswesen hingewiesen.

8. ORGANISATION

Von der Geschäftsführung wurde gemeinsam mit den Mitarbeitern unter Anleitung eines externen Beraters **ein Organisationshandbuch** erstellt. Darin ist auch der **Aufbau der Organisation** der GmbH in einem Organigramm dargestellt.

Mit aktualisierten Stellenbeschreibungen wurden die Abläufe mit klaren Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten versehen.

Organisatorische Regelungen wie etwa für die Nutzung der KFZ, für den Ablauf der Sitzungen, für die Kontrolle der Lager, für Bestellregelungen und Zeitaufzeichnungen wurden ins Organisationshandbuch aufgenommen.

Dabei wurde auch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Landesforste dokumentiert und gemeinsam optimiert.

Die Jahresplanung unter Einbindung der Mitarbeiter wurde geregelt.

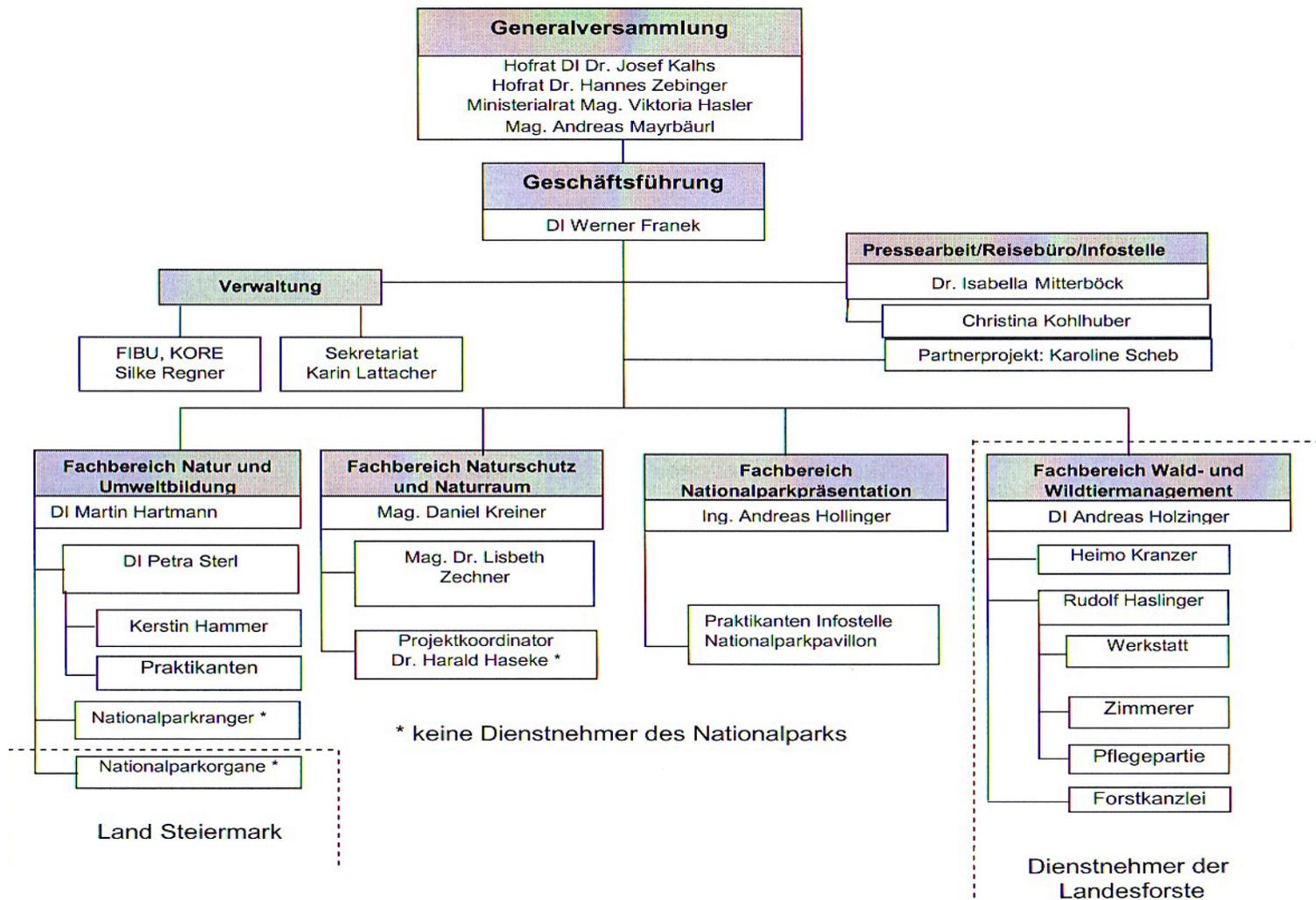
Allgemein wird die Erstellung des Organisationshandbuches vom LRH **als positiv erachtet**.

Die Nationalparkverwaltung wurde dazu von einem externen Berater mit einer Auftragshöhe von rund € 6.000,-- begleitet.

Entsprechendes Know-how ist bei beiden Gesellschaftern vorhanden. So wurde von der Fachabteilung 1A des Amtes der Stmk. Landesregierung ein Leitfaden samt Muster für die Erstellung eines Organisationshandbuches und für Stellenbeschreibungen erarbeitet.

Die Nationalparkverwaltung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung⁹. **Vor Beauftragung** des Unternehmens wäre eine **Anfrage bei den Fachabteilungsleitern**, die den Gesellschafter Land Steiermark vertreten, **zweckmäßig** und diese Ausgabe **vermeidbar gewesen**.

⁹ § 11 Abs. 4 Nationalparkgesetz



9. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

9.1 Steuerliche Verhältnisse

Bei einer steuerlichen Betriebsprüfung für 2002 und 2003 wurde die Tätigkeit der Gesellschaft als unternehmerisch beurteilt. Daraus ergibt sich die Abzugsfähigkeit der gesamten Vorsteuer für die Gesellschaft.

Hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches wurde die Gesellschaft als unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig eingestuft. Damit besteht Mindestkörperschaftsteuerpflicht.

Der übrige Bereich der Gesellschaft wurde als gemeinnützig eingestuft.

9.2 Jahresabschluss

Die Generalversammlung genehmigt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und GuV). Der Geschäftsführung wurde **jedes Jahr die Entlastung** für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eingeräumt.

Seit 2003 wurde der in der Verantwortung der Geschäftsführung erstellte Jahresabschluss einer freiwilligen Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder unterzogen. Der **Bestätigungsvermerk wurde jeweils erteilt**.

Dazu hat die Geschäftsführung eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnet. Demnach sind im Rechnungswesen alle buchungspflichtigen Vorgänge erfasst und im geprüften Jahresabschluss und Lagebericht alle Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft enthalten.

Eine Beurteilung des Internen Kontrollsystems beinhaltet der Bestätigungsvermerk jedoch **nicht**.

9.2.1 Budgetierung

Für die Nationalpark Gesäuse GmbH sind die Gesellschafterzuschüsse **Voraussetzung für die Betriebsführung** und für die Realisierung der genehmigten Projekte.

Im Rahmen der Budgeterstellung werden die Projekte im Jahresprogramm inhaltlich verbal beschrieben. Dazu werden die **grob geplanten** Kostenarten und Erlöse verdichtet und je Kostenträger und Kostenstelle dargestellt. Die prognostizierten Beträge basieren auf Erfahrungswerten, Schätzungen und bekanntem Zahlenmaterial der Geschäftsführung.

Detaillierte Kosten mit Begründung und Höhe der einzelnen Kostenpositionen werden im Jahresbudget **nicht dargestellt**. Erst im Zuge der Umsetzung werden die genauen Kosten für jedes Projekt kalkuliert.

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres liegen der Generalversammlung **3 Wochen vor** Genehmigung des Geschäftsberichtes

- der Jahresabschluss auf Basis der Buchhaltungskonten und
- die Vollkostenauswertung mit den Istkosten (aggregierte direkte Kosten und Personalkosten)

je Fachbereich und Kostenstelle vor.

Nach der Präsentation durch den Geschäftsführer und den Bericht des Wirtschaftsprüfers erfolgt die Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

Eine Gegenüberstellung der **budgetierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten** am Jahresende wird der Generalversammlung nicht vorgelegt und von dieser **auch nicht eingefordert**.

Die Geschäftsführung ist im Wesentlichen¹⁰ nur an den **finanziellen Rahmen** des genehmigten Jahresplanes und der Projekte gebunden. Die tatsächliche Verwendung der budgetierten Mittel liegt unterjährig im Ermessen der Geschäftsführung.

Damit **könnte** für die Gesellschaft der Anreiz fehlen, bei der Durchführung der einzelnen Projekte **angemessen vorzugehen**.

Folgende Ausführungen des Organisationshandbuches unterstreichen diese Möglichkeit:

„Die Fachbereichsleiter, Leiter übergeordneter Projekte, Reisebüroleiter und Mitarbeiter der Verwaltung haben Zugriff auf Mittel, die im Rahmen des Jahresprogramms für „UNERWARTETES“ vorgesehen sind, ohne Abstimmung mit dem Geschäftsführer für Projekte außerhalb des Jahresprogramms. Der Budgetposten „Unerwartetes“ sollte definitionsgemäß nur für solches und nicht prinzipiell jährlich verbraucht werden. Belege dazu sind mit „U“ zu kennzeichnen und eine Begründung ist anzugeben.“

„Eingesparte Beträge stehen den Fachbereichen, übergeordneten Projekten sowie dem Reisebüro zur Verfügung und werden mit Genehmigung des Geschäftsführers verwendet.“

Zu ergänzen ist, dass die leitenden Mitarbeiter die in ihren Fachbereich fallenden, genehmigten Projekte (Budgetpositionen) selbständig durchführen können. Eine Abstimmung untereinander ist notwendig.

Da jedoch bereits bei der Budgetierung der Kosten **Interpretationsspielräume** möglich sind, bestehen für die Fachbereichsleiter **Freiräume in der Verwendung** der für die Projekte vorgesehenen Mittel.

Dem **Internen Kontrollsystem ist höchstes Augenmerk zu schenken**, damit die Grenzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht überschritten werden.

¹⁰ Einige Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, so etwa Einzelinvestitionen ab € 15.000,-- bzw. gesamt ab € 35.000,--, sofern sie nicht bereits im Finanzplan erfasst sind.

Eine „**Null-Basis-Budgetierung**“ wird empfohlen, um die Fortschreibung von Budgetansätzen über die Jahre zu vermeiden.

Dazu sind die einzelnen Budgetpositionen Konto für Konto (Finanzbuchhaltung) bzw. Projekt für Projekt (Kostenrechnung) ihrem **Grunde und ihrer Höhe nach zu hinterfragen**. Auf deren **Angemessenheit** ist zu achten.

Zumindest am Jahresende ist den Gesellschaftern ein **Soll-Ist-Vergleich** zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vorzulegen.

Insgesamt erachtet der LRH die **betriebswirtschaftlichen Aktivitäten der Geschäftsführung jedoch als engagiert**, obwohl es **im Internen Kontrollsystem und im Rechnungswesen noch Schwachstellen** gibt. Instrumentarien wie Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Budgetierung waren bei der Gründung des Nationalparks nicht existent und **mussten erst eingeführt werden**.

Die **Aufbauphase** des Nationalparks ist **abgeschlossen**, die Verwaltung ist etabliert. Die Ergebnisse der ersten 5 Jahre Nationalpark Gesäuse präsentieren sich durch zahlreiche Projekte.

Rahmenbedingungen für langfristige Vorhaben sind geschaffen. Der **Übergang in einen „Routinebetrieb“**, in dem die **aufgezeigten Optimierungspotentiale abzarbeiten** sind, kann somit erfolgen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Hinsichtlich der Budgetierung ist bezüglich des Soll-Ist-Vergleiches für die kommenden Jahre eine verbesserte Berichtsform an die Gesellschafter geplant. Kernelement soll eine Verknüpfung des Jahresprogramms mit den finanziellen Voranschlägen sein. Auch die Tätigkeitsberichte sollen dem Aufbau der Jahresprogramme folgen. Damit wird eine transparente Zuordnung der Kosten zu den Aufgaben sichergestellt und der Projektfortschritt in Zukunft noch besser messbar sein. Ziel ist eine lückenlose und transparente Kosten- und Leistungsdarstellung.

Auf Projektebene wird in Hinkunft ebenfalls ein Soll-Ist-Vergleich von der Generalversammlung eingefordert werden.

Die angeregte Null-Basis-Budgetierung und die Anpassung der jährlichen Zuschüsse an das jeweilige Jahresbudget werden geprüft und mit den Vertretern des Bundes verhandelt werden.

9.3 Bilanz

Bilanz	2003	2004	2005	2006
AKTIVA:				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.000	147.751	230.897	208.011
II. Sachanlagen	200.586	1.045.374	1.833.757	1.988.683
	205.586	1.193.125	2.064.654	2.196.695
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	12.194	31.592	79.114	62.153
II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	532.267	203.798	913.990	595.994
IV. Kassenbest., Guthaben b. Kreditinstituten	1.193.004	1.324.063	1.507.271	1.555.247
	1.737.464	1.559.453	2.500.375	2.213.394
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.866	27.368	26.060	25.966
BILANZSUMME	1.946.916	2.779.945	4.591.089	4.436.054
PASSIVA:				
A. Eigenkapital				
I. Nennkapital	35.000	35.000	35.000	35.000
II. Kapitalrücklagen				2.098.528
III. Gewinnrücklagen	980.000	1.170.000	1.170.000	
IV. Bilanzgewinn	14.384	17.054	474.570	
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	- 1.111	14.384	17.054	474.570
	1.029.384	1.222.054	1.679.570	2.133.528
B. unversteuerte Rücklagen			1.976.833	1.750.558
C. Gesellschafterzusch.	205.586	1.193.125		
D. Rückstellungen	36.701	36.547	36.093	41.743
E. Verbindlichkeiten	170.245	292.416	409.359	261.140
F. Rechnungsabgrenzungsposten	505.000	35.803	489.234	249.085
BILANZSUMME	1.946.916	2.779.945	4.591.089	4.436.054

9.3.1 Mittelherkunft

9.3.1.1 Eigenkapital

Entwicklung des Eigenkapitals

In T€	2003	2004	2005	2006	Diff. 2006 zu 2003
Eigenkapital	1.029	1.222	1.680	2.134	107 %
Gesamtkapital	1.947	2.780	4.591	4.436	128 %
Eigenmittelquote	53 %	44 %	37 %	48 %	

Quelle: Jahresabschlüsse der Nationalpark Gesäuse GmbH

Die Eigenmittelquote¹¹ der Nationalpark Gesäuse GmbH ist im Verlauf der Jahre **insgesamt als hoch** anzusehen.

Die Gesellschaft bekam für den laufenden Betrieb bisher pro Jahr von den Gesellschaftern Zuschüsse in Höhe von € 2.000.000,--.

Die durch diese Gesellschafterzuschüsse **„zufällig entstandenen Überschüsse“** in der Gewinn- und Verlustrechnung wurden bis 2005 einer Gewinnrücklage in der Bilanz zugeführt.

2006 erfolgte auf Anregung des neuen Wirtschaftsprüfers eine Umgliederung dieser Gewinnrücklage in eine Kapitalrücklage, da Gesellschafterzuschüsse über eine Kapitalrücklage zu führen sind:

Die Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2006 in Höhe von € 2.000.000,-- wurden nicht **wie bisher als Umsatzerlöse** in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern erstmalig **über Kapitalrücklagen in der Bilanz** geführt und dem Verbrauch (Verlust) entsprechend aufgelöst.

Erstmals wurde damit der jährlich entstehende **Jahresfehlbetrag** in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Dies wird vom LRH im Sinne der Transparenz als positiv erachtet.

¹¹ Die Eigenmittelquote gibt an, in welchem Maß das Unternehmen selbst an der Finanzierung und am Risiko unternehmerischer Tätigkeit beteiligt ist.

Von 2003 bis 2007 erhielt die Gesellschaft von Bund und Land Steiermark Gesellschafterzuschüsse in Höhe von **rund €12 Mio.** (siehe Tabelle Seite 36). Diese waren für die Errichtung, für Infrastruktureinrichtungen, für verschiedene Einzelvorhaben und für den operativen Betrieb vorgesehen. Daneben wurden vom Land Steiermark noch LEADER+Förderungen in Höhe von €297.000,-- gewährt.

Bisher wurde der Jahresplan (Budget) **immer unter der Prämisse erstellt**, dass die Gesellschafterzuschüsse mit dem Höchstbetrag **zur Verfügung** gestellt werden.

Nach Angaben der Geschäftsführung wurde seitens der Gesellschafter die Frage nach einer **Adaptierung des als Höchstbetrag definierten Zuschussbetrages** von €2 Mio. noch nicht aufgeworfen.

Von der Nationalpark Gesäuse GmbH wurde dieses verfügbare Budget unterjährig für den laufenden Betrieb in Anspruch genommen bzw. wurde der nicht verwendete Teil einer Rücklage zugeführt. Durch diese Rücklagenbildung konnte sich der ausgewiesene hohe Eigenkapitalbestand bilden.

Zuschüsse Bund/Land

	2003	2004	2005	2006	2007	Gesamt
Bund Ges. Zuschüsse	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	5.000.000
Land Ges. Zuschüsse	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	5.000.000
Infrastruktur Bund	400.000	200.000	250.000	50.000	100.000	1.000.000
Infrastruktur Land		500.000		200.000		700.000
Sonstige Zuschüsse Bund (Universumfilm)	35.000	85.000 (Universumfilm, Natuschutzproj.)	62.000 (LIFE-Projekt, Jubiläumskampagne, Jr. Ranger Camp)	6.550 (Zukunftskonferenz)		188.550
Sonstige Zuschüsse Land (Universumfilm)	70.000		7.000 (Organeausbildung)	25.750 (LIFE-Projekt, Kormoranezlg)		102.750
Gesamt	2.505.000	2.785.000	2.319.000	2.282.300	2.100.000	11.991.300

Quelle: Aufstellung der Nationalpark Gesäuse GmbH

9.3.1.2 Rückstellungen

In der Bilanz werden **Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube** der Mitarbeiter geführt.

Ein Abbau der Urlaubsansprüche wird empfohlen. Einigungen über Verfallsfristen und allfällige Inanspruchnahmen in den Nebensaisonen sind unter Anwendung des Landes-Dienst- und Besoldungsrechtes zu erzielen.

9.3.2 Mittelverwendung

Das Vermögen der GmbH setzt sich insbesondere aus Anlagevermögen und Bankguthaben zusammen.

9.3.2.1 Anlagevermögen

Entwicklung der Anlagenintensität

	2003	2004	2005	2006	Veränderung seit 2003
Anlagevermögen	206	1.193	2.065	2.197	967 %
Gesamtvermögen	1.947	2.780	4.591	4.436	128 %
Anlagenintensität	11 %	43 %	45 %	50 %	

Im Lauf der Jahre wurde das Anlagevermögen vermehrt. So verfügt die Nationalpark Gesäuse GmbH zum 31. Dezember 2006 laut Bilanz über ein Anlagevermögen in Höhe von €2.197.000,--. Das sind 50 % des Gesamtvermögens.

Festgestellt wurde, dass **bisher noch keine Anlageninventur** (körperliche Bestandsaufnahme der angeschafften Anlagegüter mit Soll-Ist-Vergleich) durchgeführt wurde.

Ein Anlagenverzeichnis für die Betriebsausstattung und die EDV-Ausstattung, aus dem die örtliche Zugehörigkeit und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter hervorgehen, **gibt es nicht**.

Es ist daher nicht für alle Anlagegüter nachvollziehbar, ob und wo sie sich im Unternehmen befinden und wer für deren Instandhaltung (ordnungsgemäße Verwendung, Beschaffung von dazugehörigem Verbrauchsmaterial, Reparatur, Ersatzbeschaffung etc.) zuständig ist.

Eine wahrheitsgetreue und vollständige Darstellung des Anlagevermögens bzw. eine übersichtliche Inventarführung **kann somit nur eingeschränkt bestätigt** werden.

Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass bei der stichprobenartigen Einschau des LRH alle ausgewählten Anlagegüter **vorgefunden wurden**.

Aufgrund der im Organisationshandbuch beschriebenen, selbständigen Bewirtschaftung der Projekte durch die Fachbereichsleitungen könnten Doppelschaffungen von Anlage- aber auch Gebrauchsgütern erfolgen.

Auf die **Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist zu achten**. Zu überlegen ist die **Trennung von Beschaffung und Verwendung**.

Zur **ordnungsgemäßen Inventarführung** ist ein Inventarverzeichnis nach Gebäuden und Verantwortungsbereichen zu erstellen.

Die Anlagenverantwortlichen sind zu definieren. Die Anlagegüter sind nach deren Anschaffung mit Anlagenetiketten zu versehen.

Regelmäßige Inventuren sind vorzunehmen, Inventurprotokolle sind zu führen. Auch hier ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Buchwerte sind allenfalls zu berichtigen.

Ein Procedere über die Verwertung von auszuscheidenden Wirtschaftsgütern ist festzuschreiben (Verantwortlicher, Verkauf, Festlegung des Verkaufserlöses, Verschrottung, etc.).

Es wird auch empfohlen, bei Anschaffungen auf die Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen (Bestellvolumina, Konditionen) des Landes Steiermark zurückzugreifen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Ein Anlagenverzeichnis für die Betriebsausstattung und die EDV-Ausstattung, aus dem die örtliche Zugehörigkeit und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter hervorgehen, wird es künftig geben (Punkt 9.3.2.1). Festgehalten wird dazu, dass bei der stichprobenartigen Einschau des Landesrechnungshofes alle ausgewählten Anlagegüter vorgefunden wurden.

9.3.2.2 Bankguthaben**Entwicklung der Bankguthaben**

	2003	2004	2005	2006	Veränderung seit 2003
Bankguthaben	1.193	1.324	1.507	1.555	30 %
Gesamtvermögen	1.947	2.780	4.591	4.436	128 %
Anteil Bankguthaben	61 %	48 %	33 %	35 %	

Quelle: Jahresabschlüsse der Nationalpark Gesäuse GmbH

Nach Meinung des LRH sind **die seit 2003 bestehenden Bankguthaben als überhöht anzusehen**. Dies hätte auch den Bilanzempfängern auffallen müssen. Auf den hohen Bankbestand wäre mit einer entsprechenden Zahlungsverminderung zu reagieren gewesen.

So betrug das Bankguthaben zum 31. Dezember 2006 noch immer 35 % der Bilanzsumme.

Die Nationalpark Gesäuse GmbH begründet dies mit der erforderlichen Liquidität, die zur Tilgung der Verpflichtungen aus dem laufenden Betrieb notwendig ist.

In mehreren Generalversammlungen wurde die Geschäftsführung allerdings angehalten, bessere Konditionen zur Erhöhung der Zinsgewinne zu lukrieren. Zum Prüfungszeitpunkt wurden daher von der Geschäftsführung auch Verhandlungen mit Bankinstituten geführt.

Zu den ausgewiesenen Zinserträgen für 2006 **stellt der LRH fest**, dass bei entsprechendem Zinsmanagement und einer realistischen Bindung an den

3-Monats-EURIBOR allein für das Guthaben des Girokontos Zinserträge in doppelter Höhe (zusätzlich **rund €15.000,-- brutto**, vor 25 % KESt) erzielbar gewesen wären. Für die hohen Bankbestände wären zumindest **marktübliche Zinserträge** zu vereinbaren gewesen.

Insgesamt sollten jedoch **Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleiches** angestellt werden **oder andere Möglichkeiten gesucht werden, um die hohen Bankbestände zu verringern**.

Zur Planungssicherheit sollte eine Entscheidung über die Fortführung des Nationalparks nach 2012 getroffen werden.

Als **positiv anzumerken** ist, dass die überschüssige Liquidität als Rücklage für spätere Investitionen in den Nationalpark erhalten geblieben ist (siehe auch die Liquiditätsplanung 2007 bis 2012 der Geschäftsführung).

9.3.2.3 Kassen- und Lagerbestände

Die Nationalpark Gesäuse GmbH führt aus, bisher über Kassenprüfungen **keine Protokolle** geführt zu haben. Diese **Prüfprotokolle sind einzuführen**.

Der LRH verweist zur Orientierung auch auf die Zahlungs- und Verrechnungsordnung (4. Teil, Zahlungsverkehr) des Landes Steiermark.

Die Führung der Lagerräume und der Bibliothek ist zu verbessern.

Die Inventurprotokolle über die zum Verkauf angebotenen Waren sind übersichtlicher zu führen.

Die Inventuren sind von nicht lagerverantwortlichen Mitarbeitern kontrollierend zu begleiten.

9.4 Gewinn- und Verlustrechnung

GuV	2003	2004	2005	2006
1. Umsatzerlöse	2.523.810	2.266.482	2.359.813	475.342
a. Erl. Wald-u.Wildtiermgmt.	299.398	225.974	259.700	340.990
b. sonst. Umsatzerlöse	15.850	40.508	100.113	134.352
c. Subventionen	2.000.000	2.000.000	2.000.000	-
d. Infrastrukturzuschuss	208.562			-
2. andere akt. Eigenleistgen.	762	43.419	174.738	24.475
3. sonst. betr. Erträge	40.139	166.567	331.148	638.181
a. übrige	7.679	55.384	137.524	410.571
b. Ertr. Auflö. Inv. Zusch.	32.460	111.183	193.102	226.275
c. Ertr. aus Abgang AV				1.335
d. Ertr. Auflö. Rückst.			522	
4. Betriebsleistung	2.564.710	2.476.468	2.865.699	1.137.998
5. Materialaufw./so. Leistg.	378.535	384.079	572.853	737.044
a. Materialaufwand	17.756	17.930	35.415	47.171
b. Aufw. f. bezog. Leist.	360.779	366.149	537.438	689.873
6. Personalaufwand	430.337	598.420	541.916	542.551
7. Abschreibungen	38.026	110.514	217.311	293.854
8. so. betr. Aufwand	732.064	999.332	1.097.908	1.132.674
a. Steuern	746	1.953	3.112	5.123
b. übrige	731.318	997.379	1.094.796	1.127.551
9. BETRIEBSERGEBNIS	985.747	384.123	435.711	- 1.568.125
10. So. Zinsen u. Erlöse	11.169	15.533	23.555	23.834
11. FINANZERFOLG	11.169	15.533	23.555	23.834
12. EGT	996.916	399.655	459.266	- 1.544.292
13. Steuer v.Einko.u.Ertrag	1.421	1.750	1.750	1.750
14. Jahresüberschuss/fehlbetrag	995.495	397.905	457.516	- 1.546.042
15. Sonderposten f. Inv.Zuschüsse		- 205.236		
16. Zuw. Gewinnrücklagen	- 980.000	- 190.000		
17. Auflö. v.Kapitalrücklagen				1.546.042
18. Gewinn/Verlustvortrag	- 1.111	14.384	17.054	474.570
19. BILANZGEWINN/VERLUST	14.384	17.054	474.570	474.570

Quelle: Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses der Nationalpark Gesäuse GmbH

9.4.1 Finanzbuchhaltungskonten

Der LRH stellt fest, dass im Verlauf der Wirtschaftsjahre bei der Bebuchung und Bezeichnung einiger Buchhaltungskonten **die Kontinuität fehlt**.

Teilweise werden Konten im folgenden Wirtschaftsjahr anders benannt. Sie beinhalten dementsprechend andere Aufwendungen oder Erträge als im Vorjahr.

Dazu gibt die Nationalparkverwaltung an, sie sei der Anregung des Steuerberaters gefolgt, die Anzahl der Konten zu reduzieren.

Nach Ansicht des LRH ist zur Vergleichbarkeit bei der Verbuchung eine durchgängige Vorgehensweise anzuwenden.

Ein Kontenplan ist zur Nachvollziehbarkeit anzulegen.

9.4.2 Betriebsleistung

Die Betriebsleistungen - und folglich die Gewinne - der Jahre 2003 bis 2006 resultieren im Wesentlichen aus den Gesellschafterzuschüssen.

Es werden jedoch auch andere Erlöse vorwiegend aus dem Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement erzielt.

Daneben werden Erlöse aus den Verkäufen im Nationalparkshop, den Schulprogrammen, Führungen, Ausstellungen, Schotterverkäufen, Fischereirechten etc. lukriert.

Anteil der selbst erwirtschafteten Erlöse

	2003	2004	2005	2006
Selbst erw. Erlöse gesamt*	323.689	365.285	672.075	910.388
BETRIEBSLEISTUNG**	2.564.710	2.476.468	2.865.699	3.137.998***
Erlösanteil	13 %	15 %	23 %	29 %
Zuschussanteil	87 %	85 %	77 %	71 %

* ohne Erträge aus diversen Auflösungen von Rückstellungen, Zuschüssen

** inklusive jährlichem Gesellschafterzuschuss von €2.000.000,-- und inkl. Erträge aus diversen Auflösungen von Rückstellungen, Zuschüssen

*** Buchungsänderung, Zuschuss von €2.000.000,-- war aus Vergleichsgründen hinzuzurechnen

Der Anteil der selbst erwirtschafteten Erlöse¹² an den gesamten Betriebserlösen (Betriebsleistung) ist von **15 % im Jahr 2004 auf 29 % im Jahr 2006** gestiegen.

Damit wird erkennbar, dass sich die Initiativen der Nationalpark Gesäuse GmbH **auch positiv auf die Entwicklung der selbst erwirtschafteten Erlöse** auswirken. Der **LRH begrüßt diesen Trend** und empfiehlt, die betrieblichen Aktivitäten **im Rahmen der rechtlichen Vorgaben** weiter zu entwickeln.

¹² Inkludiert in diesen selbst erwirtschafteten Erträgen sind auch Förderungen z.B. für das EU-LIFE Projekt, da diese vom Nationalpark erwirkt wurden.

9.4.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen werden getätigt

- zur Erfüllung von Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag (z.B. Naturschutz) und
- zur Erzielung betrieblicher Einkünfte (Führungen, Shop, Waldmanagement).

Entwicklung des Betriebsaufwandes

	2003	2004	2005	2006
Materialaufwand/bezogene Leistungen	378.535	384.079	572.853	737.044
Personalaufwand	430.337	598.420	541.916	542.551
Abschreibungen	38.026	110.514	217.311	293.854
Sonstiger betrieblicher Aufwand	732.064	999.332	1.097.908	1.132.674
Betriebsaufwand gesamt	1.578.962	2.092.345	2.429.988	2.706.123

Von 2004 bis 2006 sind die Aufwendungen insgesamt **um 29 % gestiegen**.

Dabei ist insbesondere die Zunahme des Aufwandes für „**Material und bezogene Leistungen**“ (**Steigerung um 92 %**) hoch. Dahinter stehen vor allem die Fremdleistungen für das Waldmanagement, das Wald- und Wildtiermanagement der Landesforste, die Fremdleistungen für das LIFE-Projekt, Einkäufe für den Nationalparkshop etc.

Anteil am Gesamtaufwand in Prozent

	2003 in %	2004 in %	2005 in %	2006 in %
Materialaufwand/bezogene Leistungen	24	18	24	27
Personalaufwand	27	29	22	20
Abschreibungen	3	5	9	11
Sonstiger betrieblicher Aufwand	46	48	45	42
Betriebsaufwand gesamt	100	100	100	100

Aufgefallen ist auch, dass die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit mehr als 40 %** des Gesamtaufwandes zu Buche standen. In dieser Aufwandsgruppe sind vor allem die Pacht für die Nationalparkflächen, Honorare für Werkverträge, Beratungen, Porto und Druckkosten, Marketing- und Werbungskosten, Kosten für Prospekte, Broschüren etc. enthalten.

Dabei betragen die Aufwendungen für **Marketing mehr als ein Viertel** dieser Position.

Die Entwicklung der Aufwendungen wurde bisher weder von der Geschäftsführung noch von den Gesellschaftern **thematisiert**.

Nach Ansicht des LRH sind die einzelnen Positionen auf **Einsparpotentiale zu überprüfen**.

Vergleichsangebote sind entsprechend dem Bundesvergabegesetz einzuholen, Aufträge sind zu streuen, Erfahrungen und Kontakte des Amtes der Stmk. Landesregierung sollten genutzt werden.

Eine „**Null-Basis-Budgetierung**“ ist vorzunehmen, bei der die einzelnen **Aufwandspositionen dem Grunde und der Höhe nach** hinterfragt werden.

Dies wäre insbesondere beim Beratungsaufwand (z.B. für den Aufbau der Kostenrechnung, für das Organisationshandbuch, für Evaluierungen etc.) und bei **den Aufwendungen für Marketing zweckmäßig gewesen**.

9.4.3.1 Personal

Anzahl der Mitarbeiter nach Köpfen

	2003	2004	2005	2006	Differenz 2006 zu 2003
Angestellte	9	16	14	14	+5
Arbeiter	1	1	1	2	+1
Gesamt	10	17	15	16	+6

Quelle: Berichte der Wirtschaftstreuhänder über die Prüfungen der Jahresabschlüsse

Die Anzahl der Mitarbeiter ist seit 2004 **relativ konstant**.

Der LRH **erachtet es als zweckmäßig**, dass für saisonbedingte Mehrbelastungen Praktikanten und Hilfskräfte eingestellt werden und geschulte Nationalparkorgane **ehrenamtlich** im Nationalpark tätig sind.

Nationalparkbetreuer mit entsprechender Ausbildung nehmen Führungen, Vorträge und Schulprogramme vor. Es steht dafür ein Pool von rund 40 Betreuern zur Verfügung. Diese werden **mit einheitlichen Stundensätzen** auf Werkvertragsbasis entlohnt.

Laut Protokoll der 3. Generalversammlung vom 23. April 2003 sollte sich das Gehaltsschema der Mitarbeiter der Gesellschaft am neuen Gehaltsschema¹³ des Landes Steiermark orientieren.

Die Geschäftsführung schlug vor, für die Mitarbeiter der GmbH ab der Gehaltsklasse 6 das monatliche Gehalt um 3 % und ab der Gehaltsstufe 11 um 5 % gegenüber dem Schema des Landes Steiermark zu erhöhen.

Begründet wurde dies damit, dass die Gehaltslinie des Landes Steiermark unter der Linie des Verdienstes in der Privatwirtschaft liegt und da sei für die Akquirierung

„...von durchschnittlichen Maturanten und Akademikern (ohne Facherfahrung)...In der Nationalpark Gesäuse GmbH sollen aber nicht nur durchschnittliche Fachkräfte, sondern Spezialisten in Fachnissen akquiriert werden.“

Die Geschäftsführung führte des Weiteren aus, dass vergleichsweise für die Mitarbeiter der Gesellschaft kein erhöhter Kündigungsschutz bestehe und auch eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gelte.

Die Generalversammlung genehmigte dieses neue Schema und erinnerte den Geschäftsführer, dass **er im Rahmen seiner Personalhoheit** für die Aufnahme der Mitarbeiter **zuständig sei** und sich an diesem Gehaltsschema zu orientieren habe.

Daraufhin erfolgte die Bewertung aller Funktionen der Gesellschaft mithilfe eines externen Beraters und eine Adaptierung des Gehaltsschemas.

Die Vorrückungen nach jeweils zwei Jahren wurden jedoch vom Landesschema übernommen.

Die Geschäftsführung erkannte dazu a posteriori, dass diese Regelung einer **leistungsbezogenen Entlohnung entgegensteht**.

¹³ gültig seit 2003

Der LRH stellte fest, dass Dienstverträge einzelner Mitarbeiter **auch Mehrleistungszuschläge** vorsehen.

Zudem wurden an mehrere Mitarbeiter **Belohnungen** bezahlt.

Die Geschäftsführung erklärte diese Auszahlungen mit einer zeitlichen Mehrbelastung durch Messen, Projekte etc. Da ein Abbau des Zeitguthabens nicht möglich war, wurden Belohnungen als pauschale Abgeltung ausbezahlt.

Der LRH sieht darin **Bonifikationen**. Es liegt in der **Verantwortung des Vorgesetzten**, für die Einhaltung der Zeitvorgaben zu sorgen und die durch Mehrbelastungen entstandenen Zeitguthaben **in Nebensaisonen** mit niedrigen Belastungen abzubauen.

Insgesamt ist nach Ansicht des LRH die bestehende Gehaltsregelung **nicht durchgehend nachvollziehbar**.

9.4.3.2 Fuhrpark, Reisegebühren

Festgestellt wurde, dass einige Mitarbeiter auch **KM-Gelder in beträchtlicher Höhe** für die Nutzung ihrer Privat-PKW erhalten. Dies erachtet der LRH insofern als **nicht zweckmäßig**, als für Dienstfahrten ein Fuhrpark von 4 Fahrzeugen vorgehalten wird.

Laut Organisationshandbuch sind diese Fahrzeuge genau 4 Mitarbeitern zugewiesen. Nur mit Zustimmung dieser Fahrzeugverantwortlichen dürfen diese Dienstfahrzeuge einer anderen Person zeitweilig überlassen werden.

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung kommt es daher vor, dass Dienstfahrten von anderen Mitarbeitern mit deren eigenem PKW gegen Bezahlung des amtlichen Kilometergeldes durchgeführt werden, **obwohl Fahrzeuge des Fuhrparks vor Ort verfügbar sind**.

Im Sinne der Sparsamkeit ist das **Fuhrparkmanagement zu überdenken**. Es wird empfohlen, die Vorgaben des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes anzuwenden.

Die Entscheidung zwischen der Benützung der Fahrzeuge des bestehenden Fuhrparks, der Massenbeförderungsmittel oder der privaten Kraftfahrzeuge ist von der **Zweckmäßigkeit bzw. von den damit verbundenen monetären Auswirkungen** abhängig zu machen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Das Fuhrparkmanagement wird überdacht.

10. KOSTENRECHNUNG

Im Jahr 2005 wurde mit Unterstützung des Steuerberaters der Nationalpark Gesäuse GmbH eine Kosten- und Leistungsrechnung in folgenden 6 Fachbereichen eingeführt:

- Fachbereich Natur- und Umweltbildung (inkl. Kosten/Erlöse für Reisebüro)
- Fachbereich Naturschutz- und Naturraum
- Fachbereich Präsentation
- Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement
- Fachbereich Infostellen (Infotätigkeit über NP, Administration für das Reisebüro)
- Bereich Verwaltung (Overhead für den NP-Betrieb, inkl. Pacht)

Der LRH erachtet den Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung auf Vollkostenbasis **als positiv**.

Damit ist die laufende Kontrolle der Kostenentwicklung im Nationalpark Gesäuse möglich.

Die Kosten werden direkt aus der laufenden Finanzbuchhaltung übernommen. Jedes Monat werden die Daten der Kostenrechnung auch mit den bewerteten Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter der GmbH und des Personals der STLF zusammengeführt.

Unter Darstellung der erhaltenen Zuschüsse und der erwirtschafteten Erlöse können so monatliche Auswertungen zur Steuerung des laufenden Betriebes aufbereitet werden.

Dazu wurde auch eine Planungsrechnung integriert, die neben der Planung der jährlichen Budgets und der Finanzplanung auch die Erstellung einer Planbilanz ermöglicht.

Die Ist-Daten aus der Kostenrechnung werden von der Geschäftsführung laufend mit den von der Generalversammlung genehmigten Jahresplanwerten verglichen.

Verbesserungswürdig ist einzig die teilweise fehlende Kontinuität bei der Buchung der Kostenstellen im Verlauf der Wirtschaftsjahre. So bleibt zwar die Kostenstellennummer gleich, die Kostenstellen werden jedoch im folgenden Wirtschaftsjahr mit Kosten für andere Zwecke oder Profitcenter belastet.

Der LRH empfiehlt zur besseren Nachvollziehbarkeit Kostenstellen nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck zu belasten und, wenn diese nicht mehr benötigt werden, stillzulegen.

Für Kostenstellen mit neuem Inhalt sind neue Kostenstellen anzulegen. **Eine einheitliche Vorgehensweise ist anzuwenden.**

10.1 Finanzbedarf der Fachbereiche (Profitcenter)

Die Einteilung des Unternehmens in 6 Fachbereiche (Profitcenter) ist **übersichtlich**.

Ergebnisse der Fachbereiche mit anteiligem Gesellschafterzuschuss

2006	Reisebüro, Umwelt- bild.	Natur- schutz	Präsen- tation	Wald/Wild	Presse, Info- stellen	Ver- waltung	Gesamt- ergebnis
Erlöse	145.923	635.311	57.751	242.647	32.172	17.910	1.031.714
Gesellschafter- zuschuss	489.014	215.615	404.365	234.497	72.044	584.465	2.000.000
Kosten	-451.710	-776.863	-325.018	-422.101	-62.439	-646.264	-2.684.391
Kalk.Posten+ Neutrales Ergebnis	-78.284	-27.792	-50.321	-4.720	-26.316	169.315	-18.118
Fachbereichs- ergebnis	104.943	46.271	86.777	50.323	15.461	125.426	429.200

Derzeit werden die Gesellschafterzuschüsse in Höhe von insgesamt €2.000.000,- auf die Fachbereiche je nach der Höhe der von diesen verursachten Verluste verteilt.

Die Geschäftsführung begründet dies mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Fachbereiche, Erlöse oder (Projekt) Förderungen zu lukrieren.

Die Fachbereiche mit den höchsten „Bereichsverlusten“ erhalten daher auch den höchsten Anteil am Gesellschafterzuschuss, der für den laufenden Betrieb Voraussetzung ist.

Durch diese Art der Zuordnung der Basissubventionen¹⁴

1. werden aber die **tatsächlich negativen** Ergebnisse der Fachbereiche als **positive Ergebnisse** dargestellt
2. die negativen Ergebnisse sind damit für die Generalversammlung **nicht transparent**
3. für die jeweiligen Fachbereichsleiter besteht dadurch **kein Anreiz, die Kosten möglichst gering zu halten**

¹⁴ Basissubventionen = Gesellschafterzuschüsse

Für die Zuordnung der Gesellschafterzuschüsse auf die Fachbereiche sind aus der Sicht des LRH **auch alternative Darstellungsformen zu überlegen.**

Es wird empfohlen, den **Finanzbedarf der Fachbereiche explizit auszuweisen.**

Finanzbedarf der Fachbereiche ohne Gesellschafterzuschuss

2006	Reisebüro, Umwelt- bild.	Natur- schutz	Präsen- tation	Wald/Wild	Presse, Info- stellen	Ver- waltung	Gesamt- ergebnis
Erlöse	145.923	635.311	57.751	242.647	32.172	17.910	1.131.714
Kosten	-451.710	-776.863	-325.018	-422.101	-62.439	-646.264	-2.084.395
Kalk.Posten+ Neutrales Ergebnis	-78.284	-27.792	-50.321	-4.720	-26.316	169.315	-18.118
Finanzbedarf Fachbereich	-384.071	-169.344	-317.588	-184.174	-56.583	-459.039	-1.570.800
Gesellschafter- zuschuss	489.014	215.615	404.365	234.497	72.044	584.465	2.000.060
Fachbereichs- ergebnis	104.943	46.271	86.777	50.323	15.461	125.426	429.200

11. MARKETING

Seit der Gründung wurden im Nationalpark Gesäuse viele Marketing-Maßnahmen gesetzt. Die Besucher wurden in Form von Exkursionen, Wanderungen oder Vorträgen betreut. Schüler und Erwachsene lernten im Rahmen von Naturerlebnisfahrten auf der Enns, in der Forschungswerkstatt im Weidendom, bei Projekttagen, durch Juniorranger-Camps und durch Vorträge Aufgaben und Ziele des Nationalparks kennen.

Damit konnte seit der Gründung des Nationalparks die Anzahl der Besucher - vor allem der Schüler - gesteigert werden.

Positiv Hervorzuheben ist, dass künftig Schwerpunkte gesetzt werden, um auch für **Besucher mit eingeschränkter Mobilität** attraktive Veranstaltungen anbieten zu können.

Besucherzahlen

	2004	2005	2006	2007*
im NP betreute Besucher	9.383	28.921	38.623	40.416
davon:				
Schüler	3.438	4.952	7.520	8.380
Weidendom	1.147	1.156	1.980	2.366
Pavillon Gstatterboden, Geologieausstellung		2.249	2.075	2.329
Exkursionen, Wanderungen	101	149	150	149
Teilnehmer	1.478	1.863	2.359	1.839
Besucher Infozentren, Ausstellungen etc.	250	11.784	13.250	14.400**
zahlende Besucher	1.147	3.098	2.964	4.072
Eigene Veranstaltungen, Vorträge	10	85	102	241
Teilnehmer	1.500	5.722	7.300	6.779
Infoabende, Diashows	39	56	87	66
Teilnehmer	1.570	1.215	4.139	4.323

Quelle: Angaben Nationalpark Gesäuse

* Stand Ende November 2007

** geschätzt

Hohe Erwartungen hat die Nationalpark Gesäuse GmbH an die Schulprogramme und der damit verbundenen Nachhaltigkeit. Durch die Kinder werden einer-

seits auch die Eltern für die Anliegen des Nationalparks sensibilisiert. Andererseits können die in der Kindheit gesetzten Impulse ins Erwachsenenalter transportiert werden.

Bei den Schulprogrammen ist nach Angaben der Nationalpark Gesäuse GmbH der Deckungsgrad der Erlöse größer als bei den Winter- oder Sommerprogrammen. Dort entspricht vor allem bei Schlechtwetter die Anzahl der Teilnehmer nicht immer der Anzahl der Anmeldungen, sodass die angefallenen Fixkosten nicht gedeckt werden können.

Der **LRH empfiehlt**, die **Einbehaltung von Stornogebühren** zu forcieren.

Generell orientiert sich die Nationalpark Gesäuse GmbH bei der Preisgestaltung ihrer Programme an den Preisen der anderen Nationalparks in Österreich.

Nach Ansicht des **LRH** sind für die **einzelnen Angebote Produktkalkulationen** zu erstellen, um den Beitrag zu kennen, den die erzielten Preise zur Deckung der Kosten der einzelnen Veranstaltung leisten.

Mit dieser Kostentransparenz ist die Entscheidung darüber möglich, welche Veranstaltungen zu forcieren sind bzw. in welchen Bereichen unter Umständen Einsparungen vorgenommen werden können.

Mit dem Auftrag zur Forschungs-, Bildungs-, und Öffentlichkeitsarbeit sind auch Aktivitäten verbunden, die nicht kostendeckend sind.

Dennoch ist auch hier bei der **Erstellung der diesbezüglichen Angebotspalette** auf **Angemessenheit und Zweckmäßigkeit** zu achten.

Bei der Zusammenstellung einzelner Programme (Veranstaltungen, Camps etc.) sind die verursachten Kosten den zu erwartenden Besucherzahlen und den daraus erzielbaren Erlösen gegenüber zu stellen.

Der Einsatz der Mittel ist immer wieder im Verhältnis zum anzusprechenden Adressatenkreis und den daraus erzielbaren Ergebnissen **zu hinterfragen** (z.B. werbliche Auftritte, Ausgestaltung von Broschüren, Massensendungen, hoch technisierte Umfeldgestaltung, Betriebsausstattungen, Anschaffungen der Bibliothek etc.).

Der LRH ist der Ansicht, dass **auch die Anhebung verschiedener Preise** überlegt werden sollte.

Damit wird **deutlicher dokumentiert**, dass die vom Nationalpark Gesäuse zu erfüllenden Aufgaben wie Naturschutz und Waldmanagement **von gesellschaftlichem Wert sind**.

11.1 Tourismus

Seit seiner Gründung wurden im Nationalpark viele nationalparkrelevante Aktivitäten gesetzt, z.B. die Errichtung des Weidendoms, die Durchführung von Schulprogrammen, Sommer- und Winterveranstaltungen, die Realisierung des EU-geförderten LIFE Projektes, die Anerkennung nach den IUCN-Kriterien etc.

Die Besucher des Nationalparks wurden in Form von Exkursionen, Wanderungen oder Vorträgen betreut. Schüler und Erwachsene lernten in Rahmen von Naturerlebnisfahrten auf der Enns, in der Forschungswerkstatt im Weidendom, bei Projekttagen, durch Juniorranger-Camps und durch Vorträge den Nationalpark kennen.

Aus den Ergebnissen zahlreicher abgeschlossener Projekte ist das **Bemühen der Mitarbeiter des Nationalparks Gesäuse** hinsichtlich der Ziele des Nationalparks erkennbar.

Dennoch erwarten bzw. fordern die umliegenden Gemeinden mehr touristische Aktivitäten von der Nationalpark Gesäuse GmbH ein.

Die Differenz zwischen Erwartungshaltung und tatsächlichen Maßnahmen liegt nach Ansicht des LRH auch **in den unterschiedlichen Betriebszielen** von Regionalverbänden, Wirtschaftsbetrieben und Nationalpark Gesäuse GmbH. Im Nationalparkgesetz sind die IUCN-Vorgaben implementiert. Die darin enthaltenen Managementziele sehen den Schutz natürlicher Regionen auch für

geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische Erholungszwecke vor. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sollen durch Besucherlenkungen vermieden werden, um das Gebiet in einem natürlichen Zustand zu erhalten.

Diesen Vorgaben stehen **wirtschaftliche Anliegen gegenüber.**

Nationalparks sind jedoch **auch für die Regionalentwicklung von Bedeutung** und **entwickeln sich immer mehr zu Leitprojekten** in den Regionen. Viele Besucher würden nicht in diese Region kommen, gäbe es keinen Nationalpark. Nationalparks können die Bewusstseinsbildung im Umweltschutz fördern und Gewerbe und Tourismus neue Impulse geben.

Im Sinne des Schutzgedankens ist **ein kooperatives Zusammenwirken** der unterschiedlichen Interessensgruppen Voraussetzung.

Bestehende Defizite in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit müssen **beseitigt** werden, die Ziele und Aufgaben des Nationalparks müssen transparent und verständlich gemacht werden.

Als **Gemeinschaftsprojekt des Bundes und des Landes Steiermark** bedarf es entsprechender **gemeinschaftlicher Konzepte und Strategien.**

Um die offensichtlich bestehenden Auffassungsunterschiede bezüglich der Aufgaben des Nationalpark Gesäuse zu beseitigen, empfiehlt der LRH **eine eindeutige Positionierung durch die Gesellschafter.**

Die **gewünschte, künftige Strategie** bezüglich der Aufgaben des Nationalparks ist entsprechend **klar zu formulieren, legislative Rahmenbedingungen sind gegebenenfalls anzupassen.**

Die Information und Abstimmung mit der regionalen Bevölkerung und deren Interessen ist im Nationalparkgesetz durch die Einberufung des Nationalparkforums vorgesehen. Die **Nutzung dieses Instrumentariums ist zu forcieren.**

Bei der Verfolgung von touristischen Aktivitäten ist jedoch darauf zu achten, dass im Nationalpark Gesäuse **nur 14 %** der Gesamtfläche als Bewahrungszone zur Verfügung stehen. Die restlichen 86 % liegen in der Naturzone (Kern-

zone). Sie müssen daher entsprechend den Vorgaben der IUCN in weitgehend unberührtem Zustand sein und dürfen keiner Nutzung unterliegen.

Insgesamt **gibt der LRH zu bedenken**, dass durch die Erfüllung der IUCN-Kriterien **auch Wettbewerbsvorteile** durch angebotene Programme und entsprechendes Marketing für den Nationalpark entstanden sind.

Die Anerkennung durch die IUCN als Nationalpark (= Kategorie II der IUCN-Kriterien) **bestätigt die Leistungen des Nationalparks Gesäuse** auf dem Gebiet des Schutzes des Ökosystems und der Erholung.

Erinnert wird daran, dass die Nationalparkverwaltung **bereits ein Strategieprogramm für 2008 – 2012 vorgelegt hat**.

Es enthält eine sehr grobe Planung der künftigen Angebotspalette für Natur- und Umweltbildung, strategische Ausrichtungen im Tourismus, Nationalparkpräsentation, Naturraum-Management und Forschung für die nächsten 5 Jahre.

Dieses Konzept ist zu konkretisieren, damit es auch zur Entscheidung für künftige Strategien herangezogen werden kann. Die weitere Vorgehensweise **ist von den Gesellschaftern vorzugeben**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:

Zum Vorschlag von gemeinschaftlichen Konzepten und Strategien zwischen Bund und Land im Hinblick auf den Tourismus wird festgehalten, dass das BMWA und das BMLFUW unter Federführung des BMWA eine Task Force eingerichtet haben, die österreichweit die Positionierung der Nationalparks festschreiben soll.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde am 21. Februar 2008 dem Geschäftsführer der Nationalpark Gesäuse GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Werner Franek zur Kenntnis gebracht.

Die Schlussbesprechung fand am 3. März 2008 statt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn
Landesrates Johann SEITINGER:

Johann FINK

vom Büro des Herrn Landesrates
Ing. Manfred WEGSCHEIDER:

Mag. Franz KRIEGER

von der Fachabteilung 10C
Forstwesen:

Dipl.-Ing. Dr. Josef KALHS

von der Fachabteilung 13C
Naturschutz:

Dr. Johann ZEBINGER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Elisabeth REITTER

12. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Nationalpark mit ca. 11.000 ha Fläche wurde zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Gebiete des Gesäuses mit nationaler und internationaler Bedeutung errichtet.

Zur Verwaltung des Nationalparks Gesäuse wurde von Bund und Land Steiermark im Jahr 2003 die gemeinnützige Gesellschaft „Nationalpark Gesäuse GmbH“ gegründet.

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Geschäftsführer.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die **Anerkennung als Nationalpark** durch die IUCN **liegt vor**. Die **Erfolge** des Nationalparks werden mittels "**Monitoring**" **dokumentiert**.
- Die von den Eigentümern vorgegebenen **Unternehmensziele** für die Nationalpark Gesäuse GmbH sind **sehr allgemein formuliert**. Der Zeitpunkt der Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad sind **nicht eindeutig messbar**.
 - Langfristig **wird empfohlen, Standards für alle Aufgabenbereiche** des Nationalparks **zu formulieren**.
- Die Mitarbeiter der Nationalpark Gesäuse GmbH **bemühen sich sehr engagiert um die Obliegenheiten des Nationalparks**. Dies zeigt sich auch in den **Ergebnissen** zahlreicher abgeschlossener Projekte für Lebensraum und Artenschutz (wie etwa des LIFE-Projektes) bzw. ist in Form von Bildungsprogrammen, Themenwegen und Ausstellungen erkennbar.

- Die Wald- und Wildtieraufgaben im Nationalpark werden von den Stmk. Landesforsten durchgeführt. Dafür haben diese Personal im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren bereit zu stellen.
- Die Landesforstdirektion und die Geschäftsführung des Nationalparks sind jedoch über den Umfang der zu erbringenden Wald- und Wildtieraufgaben und deren kostendeckende Abgeltung unterschiedlicher Meinung.
 - Die **Generalversammlung** hat **dafür Sorge zu tragen**, dass die **vertraglichen Vorgaben** auch **in der Praxis einzuhalten** sind.
- **Positiv hervorzuheben ist**, dass die Geschäftsführung **eine Liquiditätsplanung** für 2007 bis 2012 vorgelegt hat. Die beabsichtigte Verwendung der vorhandenen und zukünftigen Finanzmittel der Nationalpark Gesäuse GmbH wird beschrieben.
 - **Für eine sorgfältige Planung** und eine nachhaltige Betriebsführung ist eine **zeitgerechte Entscheidung der Gesellschafter** über die weitere Entwicklung des Nationalparks Gesäuse erforderlich.
- Von 2003 bis 2007 erhielt die Nationalpark Gesäuse GmbH von Bund und Land Steiermark **Gesellschafterzuschüsse** in Gesamthöhe von **rund €12 Mio**. Diese wurden für die Errichtung, für den operativen Betrieb, für Infrastruktureinrichtungen und für verschiedene Einzelvorhaben eingesetzt.
- Die jährlichen Gesellschafterzuschüsse für den laufenden Betrieb sind **als Höchstbetrag** definiert. **Bedingungen für eine allfällige Anpassung** der Höhe und/oder des Zuflusszeitpunktes der Zuschüsse sind **weder in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG noch im Gesellschaftsvertrag** enthalten.

- Die **Geschäftsführung** ist im Wesentlichen **nur an den finanziellen Rahmen** des genehmigten Jahresbudgets **gebunden**. Die tatsächliche Verwendung der budgetierten Mittel liegt **unterjährig im Ermessen** der Geschäftsführung.
Eine **Gegenüberstellung der budgetierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten** am Jahresende wurde der Generalversammlung nicht vorgelegt und von dieser **auch nicht eingefordert**.
- Aus dem Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2003 bis 2006 ist bei einigen Aufwendungen eine **Steigerung** ersichtlich, die **nicht immer nachvollziehbar ist**.
 - Die zugrunde liegenden Aufwendungen **sind verstärkt auf Einsparpotentiale zu überprüfen**.
 - Um künftig die Fortschreibung von Budgetansätzen über die Jahre zu vermeiden, wird eine „**Null-Basis-Budgetierung**“ empfohlen, bei der die einzelnen **Aufwandspositionen dem Grunde und der Höhe nach hinterfragt** werden. Dies wäre insbesondere beim Beratungsaufwand, bei den Aufwendungen für Marketing, beim Fuhrparkmanagement und bei den Repräsentationsaufwendungen **zweckmäßig gewesen**.
- Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus **dem beträchtlichen Anlagevermögen** und aus einem **Bankguthaben**, das als **überhöht anzusehen** ist. Dies hätte auch den Bilanzempfängern auffallen müssen.
 - **Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleichs** sind anzustellen. Die Entscheidung über eine Fortführung des Nationalparks nach 2012 ist mit einzubeziehen.

- Obwohl es **im Internen Kontrollsystem und im Rechnungswesen noch Schwachstellen** gibt, wird das **Engagement der Geschäftsführung** bestätigt.

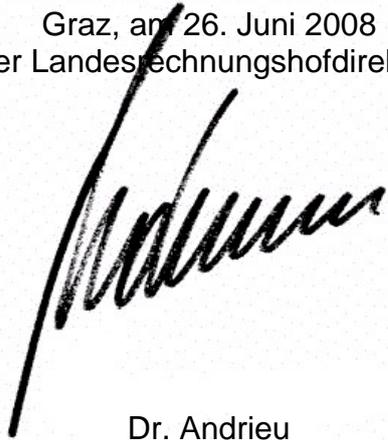
Anregungen wurden aufgenommen und mit deren Umsetzung wurde begonnen bzw. wurde diese zugesagt.

Die **betriebswirtschaftlichen Aktivitäten** der Geschäftsführung **sind hervorzuheben**, zumal Instrumentarien wie Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Budgetierung bei der Gründung des Nationalparks nicht existent waren und von der Geschäftsführung erst eingeführt werden mussten. Controllinginstrumente werden angewendet und vorausschauende Jahres- und Liquiditätsplanungen vorgenommen.

- Die **Aufbauphase** des Nationalparks ist **abgeschlossen**, die Verwaltung ist etabliert. Die Ergebnisse der ersten 5 Jahre Nationalpark Gesäuse präsentieren sich durch zahlreiche Projekte. Rahmenbedingungen für langfristige Programme sind geschaffen.
 - Ein **Übergang in einen „Routinebetrieb“**, in dem die **aufgezeigten Optimierungspotentiale abzarbeiten** sind, hat zu erfolgen.
 - Die **Kernkompetenzen** des Nationalparks sind **weiter zu verfolgen**.
 - Die **Erhöhung der Auslastung** bestehender Projekte **ist anzustreben**.
 - Die **Fixkosten** für bestehende Einrichtungen und Programme **sind zu evaluieren**.
 - **Bestehende Defizite in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** sind zu **beseitigen**. Die Ziele und Aufgaben des Nationalparks müssen transparent und verständlich gemacht werden.
 - **Eine eindeutige Positionierung durch die Gesellschafter hat zu erfolgen**, damit die offensichtlich bestehenden Auffassungsunterschiede zu den touristischen Herausforderungen an den Nationalpark beseitigt werden.

- Als **Gemeinschaftsprojekt des Bundes und des Landes Steiermark** ist die **künftige Strategie** bezüglich der Aufgaben des Nationalparks entsprechend **klar zu formulieren**.
- **Legistische Rahmenbedingungen** sind gegebenenfalls anzupassen.

Graz, am 26. Juni 2008
Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu